



2020

TÄTIGKEITS-
L BERICHT

VORBEMER- KUNGEN

VORLAGE AN DEN LANDTAG

Der Landesrechnungshof erstattet dem Landtag Steiermark gemäß Artikel 57 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz seinen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Kalenderjahr.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Personenbezogene Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit fallweise nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des Landesrechnungshofes ist nach Vorlage an den Landtag über die Website des Landesrechnungshofes www.lrh.steiermark.at verfügbar.

INHALTS- VERZEICHNIS

1. DER LANDESRECHNUNGSHOF STEIERMARK ... 5	5. ERFAHRUNGSAUSTAUSCH / NETZWERKE 58
1.1 Grundlagen.....5	5.1 EURORAI (Europäische Organisation der regionalen externen Institutionen zur Kontrolle des öffentlichen Finanzwesens).....58
1.2 Aufgaben.....6	5.2 Konferenzen der Direktorinnen und Direktoren der Landesrechnungshöfe.....58
1.3 Organisation.....10	5.3 Erfahrungsaustausch mit Vizekanzler Mag. Werner Kogler.....61
1.4 Kostenentwicklung.....11	5.4 Länderübergreifende Aktivitäten.....61
1.5 Personal.....12	5.5 Budgetdienst.....61
1.6 Weiterbildung.....13	5.6 Jour fixe der Ansprechpartner der haushaltsführenden Stellen.....61
1.7 Wirkungscontrolling 2020.....15	5.7 Kongresse und Fachtagungen.....61
1.8 Prüfungsobligo.....18	
2. BERICHTE UND STELLUNGNAHMEN 19	6. AUSBLICK 62
2.1 Gebarungskontrollen.....19	6.1 Wirkungsziele 2021.....62
2.2 Wirksamkeitskontrolle – Maßnahmenberichte.....46	6.2 Verstärkte Weiterbildung sowie intensivierter Erfahrungsaustausch.....63
2.3 Projektkontrollen.....53	6.3 Telearbeit / Homeoffice.....63
2.4 Stellungnahme zum Entwurf des Landesrechnungsabschlusses.....53	6.4 Mitarbeiterbefragung.....63
2.5 Bundesfinanzierungsgesetz.....54	
3. LAUFENDE PRÜFUNGEN..... 55	
3.1 Gebarungskontrollen.....55	
3.2 Gesamtkostenverfolgung.....55	
4. ARBEITSGRUPPEN / PROJEKTE..... 56	
4.1 Common Assessment Framework – CAF.....56	
4.2 Arbeitsgruppe „Öffentliches Haushaltswesen – Prüfung Rechnungsabschluss“.....57	
4.3 Arbeitsgruppe „Gemeinden“.....57	

VOR- WORT

Das Jahr 2020 war für viele ein schwieriges. Daher war es richtig, dass die öffentliche Hand in diesen Krisenzeiten Maßnahmen gesetzt hat, um Menschen, Unternehmen und Institutionen dabei zu helfen, diese Situation zu bewältigen. Wenn elementare Bedürfnisse und Werte im Vordergrund stehen, stellt sich die Frage, welche Rolle in dieser Zeit die öffentliche Finanzkontrolle einnehmen soll.

Die Antwort kann meines Erachtens nur sein: Rücksicht nehmen und trotzdem seinen Job machen. Das heißt, wenn möglich nicht jene Stellen im öffentlichen Bereich, die im Rahmen der Krisenbewältigung ohnehin stark belastet sind, auch noch mit Gebarungskontrollen zu konfrontieren und stattdessen in Bereichen Prüfungen durchzuführen, wo dies zumutbar ist und andere wertvolle Erkenntnisse über die Verwendung öffentlicher Finanzmittel gewonnen werden können.

In diesem Sinne hat der Landesrechnungshof Steiermark versucht, seinen öffentlichen Kontrollauftrag zu erfüllen. Und das Erfreuliche ist, er war dabei äußerst produktiv. Der Landesrechnungshof hat 2020 alle seine Wirkungsziele erfüllt und in weiten Bereichen deutlich übertroffen, obwohl seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während der beiden Lock-Downs über mehrere Monate überwiegend im Homeoffice arbeiteten. Ich bedanke mich daher bei meinem Team für sein Engagement und seinen Fleiß. Natürlich ist mir bewusst, dass dieses Ergebnis ohne die hohe Kooperationsbereitschaft der geprüften Stellen nicht möglich wäre. Auch ihnen gilt mein Dank.

Ob Sie meine Meinung teilen? Dabei kann Ihnen, werte Leserin und werter Leser, die Lektüre dieses Tätigkeitsberichtes helfen. Ich freue mich schon über Ihr Interesse.



HR Mag. Heinz Drobesch



Landesrechnungshofdirektor Mag. Heinz Drobesch

1. DER LANDESRECHNUNGSHOF STEIERMARK

Der LRH wurde als erster unabhängiger Landesrechnungshof in Österreich am 29. Juni 1982 eingerichtet und unterstützt den Landtag Steiermark in seiner parlamentarischen Kontrollfunktion.

1.1 GRUNDLAGEN

1.1.1 Verfassungsgesetzliche Grundlage

Die gesetzliche Grundlage des LRH bilden die Artikel 46 bis 67 des Landes-Verfassungsgesetzes 2010 (L-VG 2010) i.d.g.F. Weiters relevant sind die Art. 19, 19a, 22, 23 und 41 L-VG sowie das Steiermärkische Landeshaushaltsgesetz 2014 (StLHG), insbesondere § 34.

1.1.2 Rechtsstellung

Der LRH ist Organ des Landtages, nur diesem verantwortlich und bei Durchführung von Kontrollen an keine Weisungen gebunden.

1.1.3 Befugnisse

Der LRH verkehrt mit allen seiner Kontrolle unterliegenden Stellen unmittelbar. Diese haben alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Abgabe einer Vollständigkeitserklärung wird bei jeder Prüfung eingefordert.

Gegenüber dem LRH besteht keine Amtsverschwiegenheit.

1.1.4 Prüfungsmaßstab

Im Rahmen seiner Tätigkeit hat der LRH die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften und die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

Des Weiteren hat der LRH aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben.

1.1.5 Unabhängigkeit und Objektivität

Die Unabhängigkeit und Objektivität des LRH werden durch folgende verfassungsmäßige Vorkehrungen sichergestellt:

Der Leiter des LRH wird vom Landtag durch Wahl (Zweidrittel-Mehrheit als Erfordernis) bestellt. Die Funktionsperiode beträgt zwölf Jahre, wobei eine Wiederwahl unzulässig ist.

Der Leiter des LRH verfügt über Budgethoheit als haushaltsleitendes Organ. Er hat der Präsidentin des Landtages Vorschläge für die Erstellung des Landesfinanzrahmens, des Bereichs- und Globalbudgets und des Stellenplans des LRH samt Angaben zur Wirkungsorientierung zu übermitteln. Diese Vorschläge sind vom Kontrollausschuss zu beraten und an die Landesregierung weiterzuleiten, die diesen Vorschlag in den dem Landtag vorzulegenden Entwurf des Landesfinanzrahmens und des Landesbudgets aufzunehmen hat.

Der Leiter des LRH vertritt diesen nach außen. Ihm obliegt die Personal- und Diensthochheit über die Bediensteten des LRH.

Der Leiter des LRH darf nicht Mitglied der Bundes- oder einer Landesregierung sein, keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören oder eine dieser Funktionen in den letzten fünf Jahren innegehabt haben. Des Weiteren darf der Leiter keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben.

Die Bediensteten des LRH dürfen nicht an der Leitung und Verwaltung von Unternehmen beteiligt sein, die der Kontrolle durch den LRH unterliegen. Ebenso wenig dürfen sie an der Leitung und Verwaltung sonstiger auf Gewinn gerichteter Unternehmen teilnehmen.

Der Leiter des LRH ist hinsichtlich seiner Verantwortlichkeit den Mitgliedern der Landesregierung gleichgestellt und kann aus seiner Funktion durch Beschluss des Landtages abberufen werden. Gegen ihn kann der Landtag Anklage beim Verfassungsgerichtshof erheben.

Der LRH orientiert sich an den Prinzipien, die auf dem international anerkannten Verhaltenskodex der INTOSAI (Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden) sowie auf EURORAI-Leitlinien (Leitlinien für unabhängige regionale Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle) basieren. Vorrangiges Ziel dieser Regelungen ist die Stärkung des Bewusstseins der Bediensteten um die besondere Verantwortung, die mit der Prüfungstätigkeit verbunden ist, sowie die Bedeutung, die das Verhalten jedes Einzelnen für die Glaubwürdigkeit der gesamten Institution hat.

Für die Bediensteten des LRH stellt die Einhaltung der festgelegten Grundsätze eine selbstverständliche Dienstpflicht dar.

1.2 AUFGABEN

Der LRH hat gemäß L-VG 2010 folgende Aufgaben:

- » Gebarungskontrolle
- » Projektkontrolle
- » Gesamtkostenverfolgung von Projekten samt Jahresbericht
- » Tätigkeitsbericht
- » Mitwirkung an der unionsrechtlichen Finanzkontrolle
- » Stellungnahme zu finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorschlägen
- » Stellungnahme zum Entwurf des Landesbudgets und des Landesrechnungsabschlusses (Rechnungsabschluss)

Zusätzlich wurde dem LRH im Zuge der Novellierung des Steiermärkischen Parteienförderungs-Verfassungsgesetzes (StPFöLVG)

- » die Prüfung der Einhaltung der Obergrenze für Wahlwerbungsausgaben (§ 15a i.V.m. § 15b StPFöLVG) für die politischen Parteien

übertragen (LGBl. Nr. 70/2019).

Der LRH hat neben der Kontrolle auch eine beratende Funktion, die während der Prüftätigkeit oder in Form von Empfehlungen in Prüfberichten erfolgen kann. Des Weiteren haben auch Stellungnahmen (z. B. zur Wirkungsorientierung) des LRH beratende Inhalte.

1.2.1 Gebarungskontrolle

Landesgebarung

Der LRH kontrolliert von Amts wegen oder auf Antrag die Gebarung

- » des Landes, der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen des Landes bestellt sind,
- » von Unternehmungen, die das Land allein betreibt oder an denen das Land mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten,
- » von Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen eine Beteiligung oder Beherrschung durch Unternehmungen, die der Kontrolle durch den LRH unterliegen, gegeben ist,

- » physischer Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und juristischer Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, die Landesvermögen treuhänderisch verwalten,
- » öffentlich-rechtlicher Körperschaften, soweit diese mit Mitteln des Landes erfolgt,
- » physischer Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und juristischer Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, sofern das Land diesen finanzielle Zuwendungen (insbesondere Subventionen, Darlehen, Zinsenzuschüsse) gewährt oder für die das Land eine Ausfallhaftung übernommen hat, wenn sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat,
- » von Wohnbauträgern, die Mittel aus der Wohnbauförderung erhalten, sofern sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat,
- » von Gemeinden, die vom Land Mittel erhalten, sofern sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat.

Der nachstehende Prüfungsablauf zeigt das Verfahren einer Gebarungskontrolle im Bereich der Landesgebarung bis zur Behandlung im Landtag:

- 1 **Planung und Vorbereitung**
- 2 **Prüfungsankündigung und Anforderung der Unterlagen**
- 3 **Antrittsgespräch**
- 4 **Prüfung**
- 5 **Schlussbesprechung**
- 6 **Stellungnahmeverfahren (6 Wochen)**
- 7 **Einarbeitung der Stellungnahmen und allfälliger Repliken**
- 8 **Landtagsvorlage und Veröffentlichung im Internet**
- 9 **Beratung im Kontrollausschuss**
- 10 **Behandlung im Landtag**

Nach Abschluss einer Gebarungskontrolle sind die Stellungnahmen der zuständigen Regierungsmitglieder zum Bericht einzuholen. Dafür gilt eine Frist von sechs Wochen.

Nach der Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen und allfälliger Repliken hat der LRH den Prüfbericht dem Landtag und der Landesregierung zu übermitteln.

Nach der Übermittlung veröffentlicht der LRH den Prüfbericht unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen im Internet. Damit wird eine zeitnahe Information der Öffentlichkeit über Prüfergebnisse durch den LRH selbst sichergestellt.

Abschließend erfolgt die Behandlung des Prüfberichts im Landtag, zur (Vor-)Beratung der Berichte ist verpflichtend ein Kontrollausschuss im Landtag eingerichtet.

Gemeindegebarung

Seit 1. Juni 2015 kontrolliert der LRH von Amts wegen die Gebarung

1. von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern,
2. von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen einer Gemeinde gemäß Z. 1 oder von Personen (Personengesellschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen einer Gemeinde gemäß Z. 1 bestellt sind,
3. von Unternehmungen, die Gemeinden gemäß Z. 1 allein betreiben oder an denen diese mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind (einer solchen finanziellen Beteiligung ist die tatsächliche Beherrschung durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten. Die Erteilung von Aufträgen an eine Unternehmung erfüllt für sich allein nicht diesen Tatbestand),
4. von Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen eine Beteiligung oder tatsächliche Beherrschung im Sinne der Z. 3 durch Unternehmungen, die der Kontrolle durch den LRH unterliegen, gegeben ist,
5. öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln einer Gemeinde gemäß Z. 1.

Eine Gebarungskontrolle von Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern einschließlich der Beteiligungen ist nur aufgrund eines Beschlusses des Landtages oder auf begründetes Ersuchen der Landesregierung zulässig. Diese sind auf jeweils zwei derartige Prüfanträge in jedem Kalenderjahr begrenzt und nur hinsichtlich jener Gemeinden zulässig, die im Vergleich mit anderen Gemeinden über eine auffällige Entwicklung der Schulden und Haftungen verfügen.

Der nachstehende Prüfungsablauf zeigt das Verfahren einer Gebarungskontrolle im Bereich der Gemeindegebarung bis zur Veröffentlichung:

- 1 Planung und Vorbereitung
- 2 Prüfungsankündigung und Anforderung der Unterlagen
- 3 Antrittsgespräch
- 4 Prüfung
- 5 Schlussbesprechung
- 6 Stellungnahmeverfahren (6 Wochen)
- 7 Einarbeitung der Stellungnahmen und allfälliger Repliken
- 8 Übermittlung an den Gemeinderat und die Landesregierung
- 9 Veröffentlichung im Internet

Nach Abschluss einer Gebarungskontrolle ist die Stellungnahme des Bürgermeisters zum Bericht einzuholen. Dafür gilt eine Frist von sechs Wochen.

Nach der Einarbeitung der eingelangten Stellungnahme und allfälliger Gegenäußerungen hat der LRH den Prüfbericht dem Gemeinderat und der Landesregierung zu übermitteln.

Nach der Übermittlung hat der LRH den Prüfbericht unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen im Internet zu veröffentlichen.

1.2.2 Projektkontrolle

Der LRH kontrolliert die Bedarfsermittlung, die Soll- und Folgekosten von Projekten,

- » die das Land selbst ausführt,
- » bei denen sich das Land zur Ausführung anderer Rechtsträger bedient,
- » die von Unternehmungen ausgeführt werden, die der Gebarungskontrolle des LRH unterliegen, sofern das Land mindestens 50 % der für das Projekt erforderlichen Mittel durch Stammkapital, Beihilfen, Darlehen oder Übernahme von Ausfallhaftungen zur Verfügung stellt,
- » die von physischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder von juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts ausgeführt werden und bei denen sich das Land eine solche Kontrolle vertraglich vorbehalten hat.

Ein Projekt in diesem Sinne ist ein Vorhaben, das einen in wirtschaftlicher, rechtlicher und finanzieller Hinsicht einheitlichen Anschaffungs- oder Herstellungsvorgang zum Gegenstand hat, der auf Grund einer gesamtheitlichen Planung durchgeführt werden soll, und zwar unabhängig davon,

- » ob das Vorhaben in einer oder in mehreren Phasen durchgeführt wird oder
- » ob die Finanzierung einmalig erfolgt oder sich aus einer Mehrzahl von sachlich abgrenzbaren finanziellen Leistungen zusammensetzt.

Die Projektkontrolle ist durchzuführen, sofern die Gesamtkosten des Projektes zwei Promille der Gesamtauszahlungen des gültigen Landesbudgets übersteigen (das sind für den Berichtszeitraum rund € 11,8 Mio.). Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so kann eine solche Kontrolle auf begründetes Ersuchen der Landesregierung oder durch Beschluss des Landtages vorgenommen werden.

Die zur Projektvorlage Verpflichteten sind berechtigt, die Projektkontrolle in die Kontrolle der Bedarfsermittlung und die Kontrolle der Soll- und Folgekostenberechnungen zu teilen. Die Einreichung hat vor Durchführung des beabsichtigten Projektes zu erfolgen.

Der LRH tritt bei der Projektkontrolle keinesfalls an die Stelle des zuständigen Entscheidungsträgers.

Der Prüfungsablauf stellt sich wie folgt dar:

- 1 **Einreichung der Unterlagen beim LRH**
- 2 **Prüfung der Bedarfsermittlung sowie der Soll- und Folgekosten (binnen 3 Monaten)**
- 3 **Schlussbesprechung**
- 4 **Bericht an die Landesregierung und den Kontrollausschuss**
- 5 **Behandlung im Kontrollausschuss**

Die Projektkontrolle ist vom LRH innerhalb von drei Monaten ab Einreichung der vollständigen Projektunterlagen durchzuführen.

Die Projektkontrollberichte werden im Kontrollausschuss erledigt, d. h. eine Befassung des Landtages findet nicht statt, und die Berichte werden nicht veröffentlicht.

1.2.3 Gesamtkostenverfolgung von Projekten samt Jahresbericht

Der LRH hat bei Projekten, bei denen eine Projektkontrolle durchgeführt wurde, während der Projektabwicklung Kontrollen der Ist-Kosten auf ihre Übereinstimmung mit den Soll-Kosten vorzunehmen. Die Kontrolle erfolgt anhand von Quartalsberichten.

Der LRH hat dem Kontrollausschuss jährlich bis 31. März einen Jahresbericht über seine Tätigkeit im Rahmen der Gesamtkostenverfolgung vorzulegen. Dieser leitet den Jahresbericht dem Landtag zu.

1.2.4 Tätigkeitsbericht

Der LRH hat dem Landtag jährlich bis spätestens 31. März einen zusammenfassenden Bericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr zu erstatten.

Der Landtag erhält im Tätigkeitsbericht auch einen Überblick über die im abgelaufenen Kalenderjahr erfolgten Gemeindeprüfungen, deren Berichte nur an den Gemeinderat und die Landesregierung übermittelt werden. Gemeindeprüfungen werden nur dann dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung übermittelt, wenn diese auf Grund eines Beschlusses des Landtages (Art. 52 Abs. 6 L-VG) erfolgten.

Angemerkt wird, dass sämtliche Gebarungsprüfungen auf der Homepage des LRH veröffentlicht sind.

1.2.5 Mitwirkung an der unionsrechtlichen Finanzkontrolle

Der LRH hat den Europäischen Rechnungshof nach Maßgabe verbindlicher unionsrechtlicher Bestimmungen bei der Prüfung der Gebarung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, physischen und juristischen Personen zu unterstützen, soweit diese Finanzmittel der Europäischen Union aus dem Bereich der kofinanzierten Maßnahmen erhalten haben oder von der Europäischen Union direkt gefördert wurden.

1.2.6 Stellungnahme zu finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorschlägen

Der Landtag kann den LRH hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorschlägen um Stellungnahme ersuchen. Näheres ist in der Geschäftsordnung des Landtages Steiermark geregelt.

1.2.7 Stellungnahme zum Entwurf des Landesbudgets und des Landesrechnungsabschlusses

Stellungnahme zum Entwurf des Landesbudgets (Angaben zur Wirkungsorientierung)

Beginnend mit dem Landesbudget 2015 wurde die Wirkungsorientierung eingeführt. Im Budget sind Wirkungsziele und für deren Erreichen vorgesehene Maßnahmen mit Indikatoren anzuführen, die innerhalb des vorgegebenen budgetären Rahmens umzusetzen sind.

Der LRH kann zu den im Entwurf des Landesbudgets enthaltenen Angaben zur Wirkungsorientierung eine Stellungnahme an den mit der Beratung des Landesbudgets betrauten Ausschuss des Landtages (Finanzausschuss) abgeben. Vor Abgabe der Stellungnahme sind die betroffenen haushaltsleitenden Organe zu hören. Im Rahmen der Stellungnahme kann der LRH auch auf Feststellungen und Empfehlungen aus seinen Prüfberichten hinweisen.

Stellungnahme zum Landesrechnungsabschluss

Der LRH hat binnen sechs Wochen ab Einlangen des Rechnungsabschlusses (RA) der Landesregierung eine Stellungnahme darüber abzugeben, ob dieser im Einklang mit dem Landesbudget sowie den dazu vom Landtag im Beschluss zum Landesbudget erteilten Ermächtigungen oder sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Landtages erstellt worden ist.

Die Stellungnahme des LRH ist im (finalen) RA zu berücksichtigen. Jene Feststellungen bzw. Empfehlungen des LRH, die im RA nicht umgesetzt werden, sind mit einer Äußerung der Landesregierung auszuweisen. Danach hat die Landesregierung den RA dem Landtag zur Genehmigung vorzulegen.

Im Jahr 2020 gab der LRH zum fünften Mal eine entsprechende Stellungnahme zum RA ab. Schwerpunktmäßig wurden die Rückstellungen geprüft.

1.2.8 Wahlwerbungsausgaben

Der LRH übermittelte der Landesregierung am 10. September 2020 seinen Bericht über die Einhaltung der Obergrenze der Wahlwerbungsausgaben. Mit der Prüfung der Wahlwerbungsausgaben der politischen Parteien war auf den LRH eine neue Aufgabe zugekommen, die mit der Landtagswahl vom 24. November 2019 erstmals schlagend wurde. Im Vorfeld hatte der Landtag Steiermark nämlich eine entsprechende Änderung des Parteienförderungs-Verfassungsgesetzes herbeigeführt, wonach für

wahlwerbenden Parteien eine Obergrenze von einer Million Euro festgelegt wird.

Was genau unter Wahlwerbungsausgaben zu verstehen ist, wird in diesem Gesetz detailliert ausgeführt: Betroffen sind unter anderem Ausgaben für Außenwerbung, insbesondere Plakate, Postwurfsendungen und Direktwerbung, Folder, Inserate und Werbeeinschaltungen ebenso wie Aufwendungen für Wahlkampfgeschenke, Wahlveranstaltungen, Internet-Werbeauftritte oder Personal.

Innerhalb von sechs Monaten nach der Landtagswahl haben die politischen Parteien ihre Wahlwerbungsausgaben dem LRH zu übermitteln, der in weiterer Folge die ziffermäßige Richtigkeit der Aufstellung dieser Ausgaben und die Übereinstimmung mit dem neuen Landesverfassungsgesetz zu prüfen hat. Bei konkreten Anhaltspunkten über unrichtige oder unvollständige Angaben hat er die Möglichkeit, von der betroffenen Partei eine Stellungnahme einzufordern.

1.3 ORGANISATION

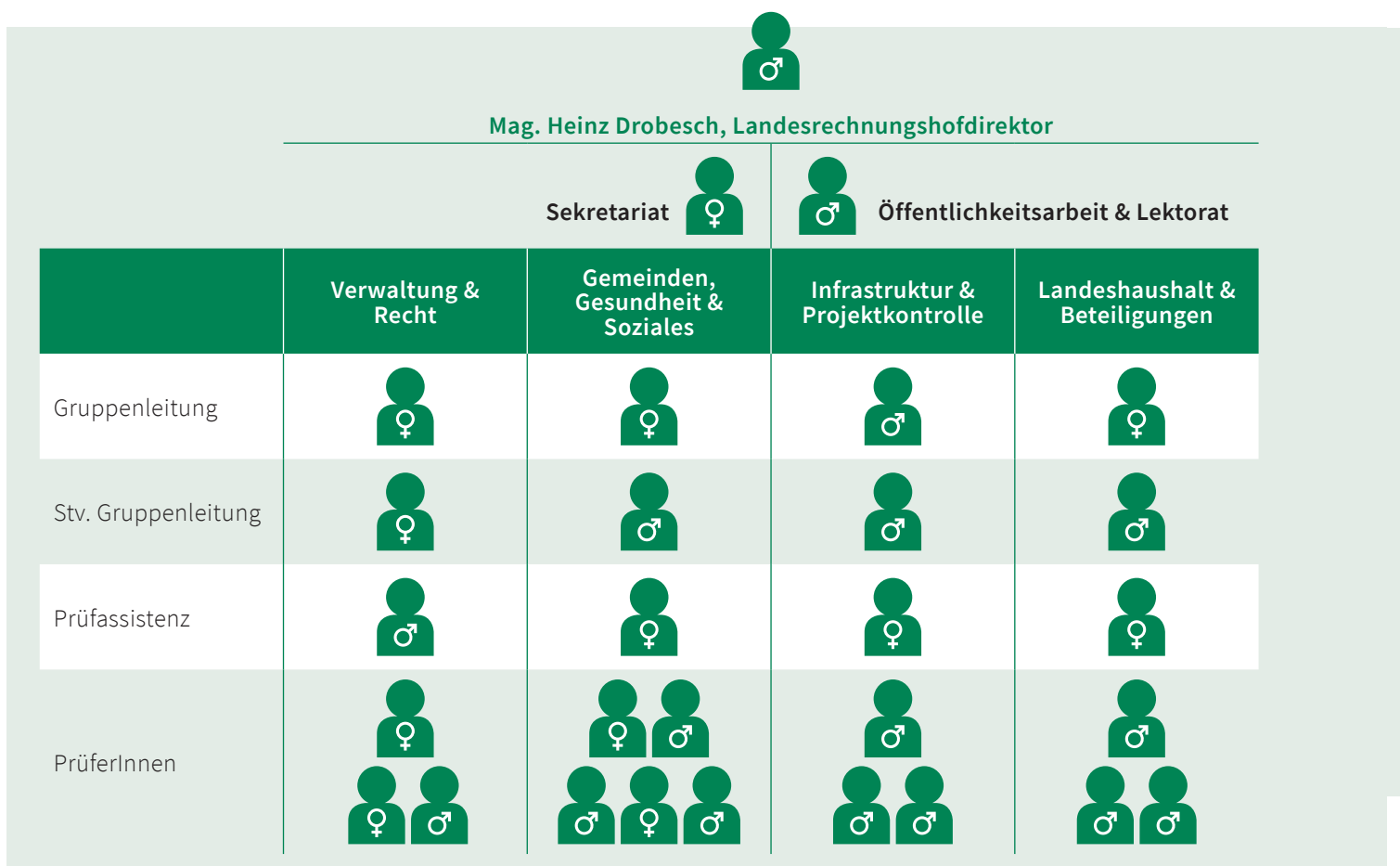
Der LRH wird seit 20. September 2016 von Landesrechnungshofdirektor Mag. Heinz Drobesh geleitet.

Der LRH ist in vier Gruppen gegliedert.

- » Gruppe 1 Verwaltung & Recht
- » Gruppe 2 Gemeinden, Gesundheit & Soziales
- » Gruppe 3 Infrastruktur & Projektkontrolle
- » Gruppe 4 Landeshaushalt & Beteiligungen

Der Direktor wird durch ein Sekretariat sowie einen Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und Lektorat, die Gruppen werden durch Prüfassistenzen unterstützt. In den Gruppen erfüllen die Prüferinnen und Prüfer fachbezogene Kontrollaufgaben, die teilweise auch in gruppenübergreifenden Prüfteams wahrgenommen werden.

Organisationsstruktur des LRH (Stand: Dezember 2020)



1.4 KOSTENENTWICKLUNG

Die Gesamtausgaben des LRH betragen 2020 € 2.967.477,63. Der überwiegende Teil davon ist mit € 2.832.327,99 (95 %) den Personalausgaben zuzuordnen. Der Sachaufwand betrug im Berichtszeitraum € 135.149,64.

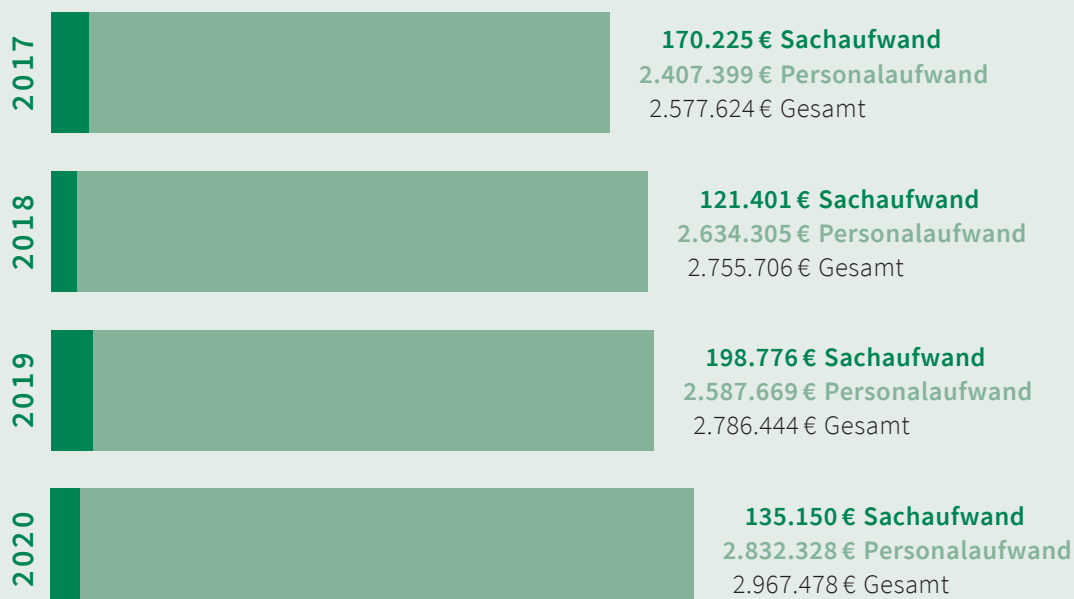
Für die im nachfolgenden Vergleich erhöhte Ausgabenentwicklung der letzten beiden Jahre sind v. a. Valorisierungen der Gehaltsschemata und höhere Einstufungen aufgrund abgeschlossener Ausbildungen verantwortlich.

Der größte Kostenanteil beim Sachaufwand setzt sich mit einer Größenordnung von rund 84 % aus Kosten für die Aus- und Weiterbildung, für die Nutzung der Amtsräume sowie für den Ankauf von Büromöbeln und Druckwerken zusammen.

Die restlichen 16 % des Sachaufwands wurden vorwiegend für Patent- und Lizenzgebühren, für EDV und räumliche Adaptierungsarbeiten verwendet.

Vergleichende Betrachtung der Ausgabenentwicklung 2017 bis 2020

AUSGABENENTWICKLUNG IM LRH [€]



1.5 PERSONAL

Der Direktor des LRH hat die Personal- und Diensthoheit über die Bediensteten. Entsprechend dem vom Landtag beschlossenen Stellenplan für das vorliegende Berichtsjahr standen 30 Vollzeitäquivalente (VZÄ) zur Verfügung, um die dem LRH übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Davon wurden mit Stand 31. Dezember 2020 27,4 VZÄ ausgeschöpft und mit 28 Bediensteten besetzt.

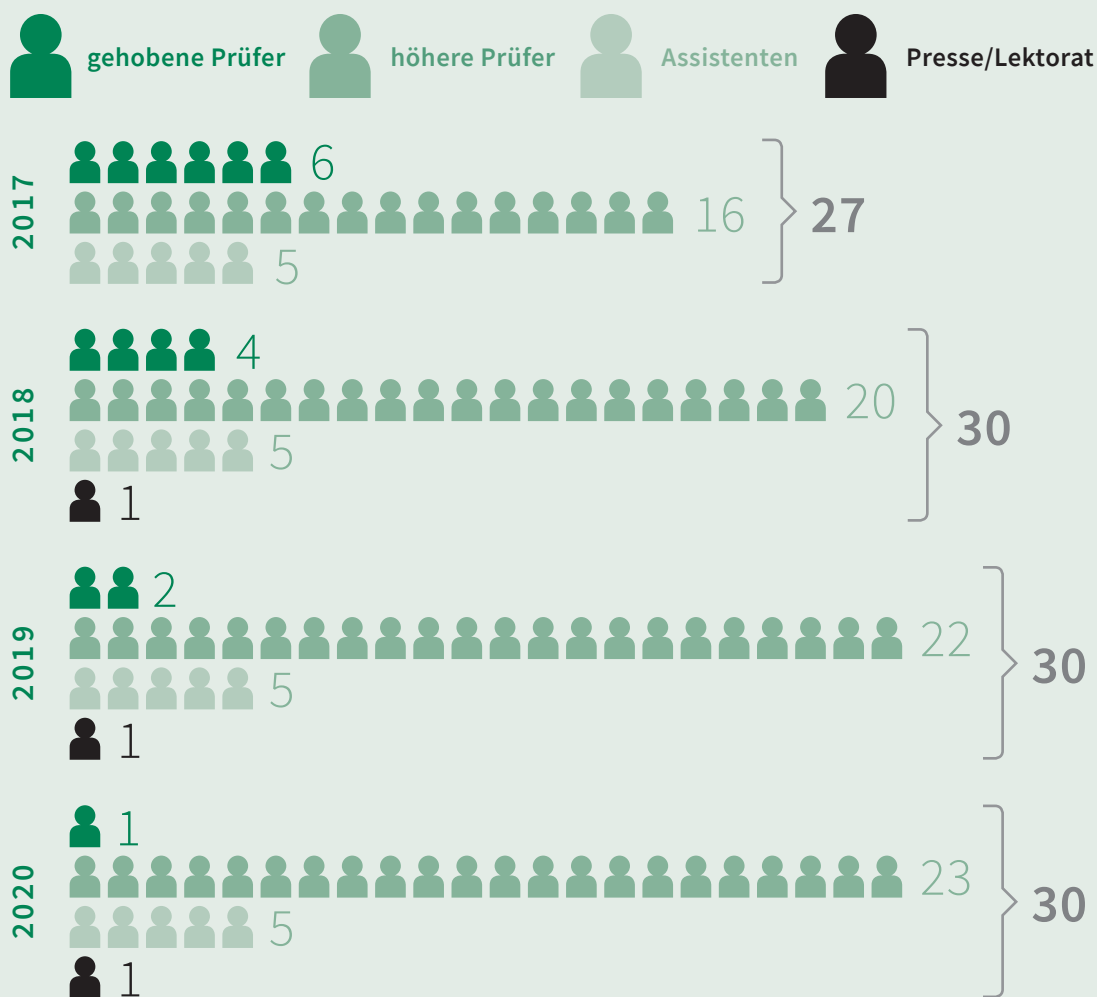
Das Personal setzte sich mit Stand 31. Dezember 2020 aus folgenden Mitarbeitern zusammen (Köpfe):

- » 21 höhere Prüferinnen und Prüfer,
- » eine gehobene Prüferin
- » ein Mitarbeiter für Öffentlichkeitsarbeit und Lektorat
- » eine Direktionsassistentin
- » vier Prüfassistenten

Vier der höheren Prüferstellen sind für die Leitung der Gruppen vorgesehen.

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Planstellen im LRH seit 2017:

ENTWICKLUNG DER LRH-PLANSTELLEN 2017 – 2020



Entwicklung der Planstellen im LRH (in VZÄ)

Erforderliche Nachbesetzungen erfolgen im LRH nach einem mehrstufigen standardisierten Auswahlverfahren.

Die Frauenquote auf Ebene der Prüferinnen und Prüfer beträgt 36 %, jene im gesamten LRH 41 % (Stand Dezember 2020).

1.6 WEITERBILDUNG

Ein hohes Qualifikationsniveau des Personals von Kontrolleinrichtungen ist eine Grundvoraussetzung, um die gesetzlich übertragenen Aufgaben bestmöglich zu erfüllen und den geprüften Stellen wirkungsvolle Empfehlungen zu geben bzw. Verbesserungsprozesse in Gang zu setzen. Die zielgerichtete Weiterbildung der Bediensteten stellt daher einen wesentlichen Erfolgsfaktor für den LRH als Expertenorganisation dar und ist ein zentraler Teil der Personalentwicklung.

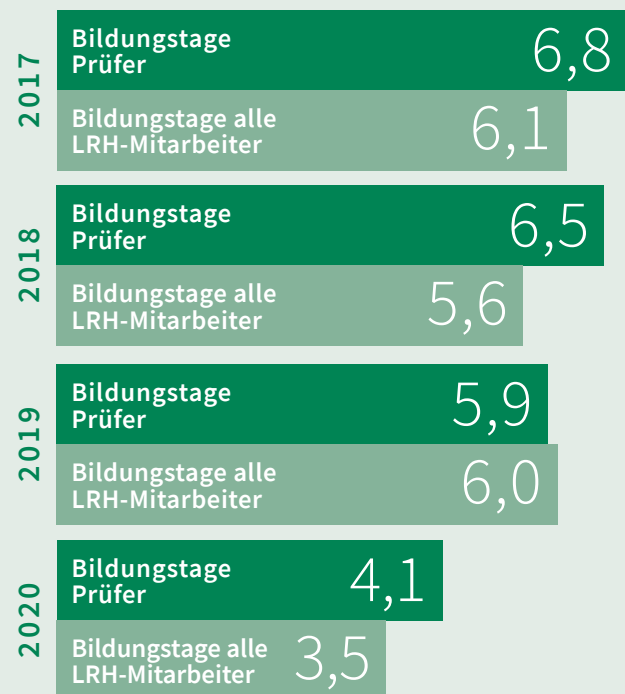
Die permanente Pflege des Wissensvermögens im LRH dient der kontinuierlichen Entwicklung dieses Potenzials sowie der Aktualität, Nachvollziehbarkeit und Wirksamkeit von Prüfmethoden und -instrumenten.

Die Weiterbildungen erfolgen durch Besuch bzw. Absolvierung von entsprechenden Veranstaltungen (Vortragsreihen, Workshops, Seminare, Lehrgänge, Tagungen, Konferenzen) wie

- » fachspezifische externe Veranstaltungen,
- » Inhouse-Seminare für einen breiteren Mitarbeiterkreis im LRH bei fachübergreifenden Themenbereichen,
- » Seminare an der Steiermärkischen Landesverwaltungsakademie und
- » durch Nutzung von Fachliteratur zu den Kontrollbereichen.

Im Berichtsjahr wurden auf Ebene der Prüferinnen und Prüfer durchschnittlich 4,1 Bildungstage je Bediensteten für Aus- und Weiterbildungen aufgewendet. Der Durchschnittswert über den gesamten LRH (Prüfungs-, Assistenten- und Leitungsebene, ohne Direktor) beträgt 3,5 Bildungstage je Bediensteten.

ENTWICKLUNG DER BILDUNGSTAGE DER LRH-MITARBEITER 2017 BIS 2020



Entwicklung der Bildungstage der LRH-Bediensteten 2017 bis 2020

Die Abbildung zeigt die Entwicklung der Bildungstage je Prüferin und Prüfer bzw. je Bediensteter und Bediensteten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Schwankungen in den grundsätzlich relativ gleichmäßigen Aus- und Weiterbildungsaktivitäten der Bediensteten infolge der Absolvierung einer intensiveren Ausbildung verursacht werden: So absolvierten zwei Prüfer den überwiegenden Teil des im Herbst 2019 begonnenen dreisemestrigen Universitätslehrgangs „Public Auditing“ im Berichtsjahr, zwei weitere Prüfer begannen diesen im Herbst 2020.



Abschlussveranstaltung ULG Public Auditing 18/19 im Februar 2020

1.6.1 Akademischer Universitätslehrgang Public Auditing

Der Rechnungshof Österreich, die Landesrechnungshöfe und der Stadtrechnungshof Wien bekennen sich zu einer gemeinsamen qualitativ hochwertigen und praxisnahen Grundausbildung für Prüferinnen und Prüfer.

Der dreisemestrige Universitätslehrgang „Public Auditing“ der Wirtschaftsuniversität Wien/Executive Academy (ULG) wurde in Zusammenarbeit mit dem Rechnungshof Österreich, den Landesrechnungshöfen und dem Stadtrechnungshof Wien entwickelt und mit Oktober 2017 gestartet. Er schließt mit der Bezeichnung „Akademische Public Auditorin (WU)“ bzw. „Akademischer Public Auditor (WU)“, abgekürzt „Akad. PAWU“, ab.

In sechs Wochenblöcken werden die spezifischen Anforderungen des Prüfungsalltags vermittelt, verbunden mit aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Bei einzelnen Modulen sind zusätzlich Pre- und/oder Post-Module-Aufgaben vorgesehen. Ein Praxisprojekt in einer Institution der öffentlichen Finanzkontrolle mit einer abschließenden Projektarbeit ist verpflichtend. Die Absolventinnen und Absolventen sollen den Herausforderungen der öffentlichen Finanzkontrolle durch qualifizierte Kenntnis von prüfungsrelevanten Aspekten gewachsen sein.

Der zweite Universitätslehrgang „Public Auditing“ endete im Frühjahr 2020. Im Rahmen einer Feier an der WU Executive Academy am 21. Februar 2020 erfolgte die Verleihung der Abschlusszertifikate an die Absolventinnen und Absolventen des Lehrganges.

Im Rahmen des dritten Universitätslehrganges (2019-2020) nahmen zwei Prüfer des LRH Steiermark an Praxisprojekten teil bzw. hatten lehrgangsspezifische Projektarbeiten zu verfassen:

Mag. Evelyn Sams absolvierte ihr ULG-Praktikum beim Landesrechnungshof Salzburg. Im Zuge ihres Praktikums nahm sie an der Ordnungsmäßigkeitsprüfung der Personalverwaltung des Landes Salzburg teil. Aufgrund von Erfahrungen beim LRH Steiermark aus einer früheren Prüfung im Personalbereich wurden von Frau Mag. Sams weitere Prüfelemente und Prüfungsschwerpunkte ausgearbeitet.

Die Projektarbeit von Mag. Sams befasste sich mit einem Konzept für die Erstellung eines Leitfadens für Organisationsprüfungen. Aufbauend auf diesem Konzept soll in weiterer Folge ein Leitfaden erstellt werden, mit welchem eine systematische und einheitliche Vorgehensweise bei Organisationsprüfungen in den Abteilungen bzw. Bezirkshauptmannschaften sichergestellt werden kann.

Mag. Harald Gaube absolvierte im Jahr 2020 ebenfalls ein Praxisprojekt beim Landesrechnungshof Salzburg. Im Zuge des Praktikums durfte er die Gebarungsprüfung der „Salzburger Flughafen GmbH“ begleiten. Sein Aufgabengebiet umfasste hierbei Vor-Ort-Prüfungen beim Salzburg Airport, Recherche- und Analysetätigkeiten.

Mag. Gaubes Projektarbeit mit dem Titel „Erhebung des Anpassungsbedarfs des Leitfadens für die Prüfung von



ULG Public Auditing, Lehrgang 19/20

Rechnungsabschlüssen in Folge geänderter Grundlagen“ behandelt die Auswirkungen der ab 2020 verpflichtenden Umstellung der Gebietskörperschaften von der Kameralistik auf die doppelte Buchführung (Doppik) auf die Prüfung der Rechnungsabschlüsse durch die jeweiligen Kontrolleinrichtungen.

Der LRH unterstützt den Universitätslehrgang zudem durch die Entsendung von Vortragenden: Im Modul „Haushaltsrecht“ vermittelte Mag. Markus Aichholzer, MBA den Studierenden die Systematik und Funktion der Buchführungsregeln für Länder und Gemeinden sowie die nationalen und unionsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Sicherstellung nachhaltig geordneter Haushalte für die Erfüllung eines gesamtstaatlichen Gleichgewichts.

Im Modul „Stellung der öffentlichen Finanzkontrolle“ unterrichtete Dr. Philipp Trappl, MBA gemeinsam mit Vertretern anderer Kontrolleinrichtungen zu den Themen Organisation, Prüfungsbefugnisse und Prüfungsmaßstäbe von Rechnungshof, Landesrechnungshöfen, Kontrollämtern und Interner Revision im Kontext des österreichischen Verfassungsrechts.

1.7 WIRKUNGSCONTROLLING 2020

Im Rahmen der mit 1. Jänner 2014 in Kraft getretenen Haushaltsreform wurde die Wirkungsorientierung erstmalig mit dem Landesbudget 2015 bei der mittelfristigen und jährlichen Haushaltsplanung verankert.

Der Wirkungsorientierung ist von allen haushaltsleitenden Organen Rechnung zu tragen.

In diesem Sinne wurden im Landesbudget auch für den LRH entsprechende Wirkungsziele im Globalbudget „Landesrechnungshof“ festgelegt. Gemäß § 53 Abs. 1 StLHG 2014 i.d.g.F wurde im LRH zudem ein internes Wirkungscontrolling eingerichtet.

Das Ergebnis des intern durchgeführten Wirkungscontrollings ist der nachfolgenden Darstellung zu entnehmen. Erfreulich ist, dass der LRH alle Ziele, die er sich für das Jahr 2020 im Rahmen der Wirkungsorientierung gesteckt hatte, erreichte und diese in vielen Bereichen sogar deutlich übertraf.

WIRKUNGSZIEL		Der steirischen Bevölkerung und dem Landtag Steiermark liegen transparente Informationen darüber vor, ob die öffentlichen Mittel sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig eingesetzt werden.		
1		SOLL 2020	IST 2020	erfüllt
Indikator 1: Anzahl der Gebarungsprüfungen im Bereich des Landes sowie der Gemeinden und deren Unternehmungen pro Jahr	16	<ul style="list-style-type: none"> » 10 Gebarungskontrollen » 3 Folgeprüfungen » 3 Gemeindeprüfungen » 1 Stellungnahme zum Entwurf des Rechnungsabschlusses » 1 Stellungnahme zum Entwurf des Landesbudgets 	18 ✓	
Indikator 2: Anzahl der Projektkontrollen pro Jahr	nach Einreichung	<ul style="list-style-type: none"> » Projekt landwirtschaftliche Fachschule Grottenhof Modernisierung 		
Indikator 3: Anzahl der Gebarungsprüfungen und Projektkontrollen unter Berücksichtigung von Risikomanagement pro Jahr	2	<ol style="list-style-type: none"> 1. Notärztliches Rettungswesen in der Steiermark / Notarzthubschrauber-Stützpunkt St. Michael 2. Stellungnahme zum Entwurf des Landesrechnungsabschlusses 3. Referat Natur- und allgemeiner Umweltschutz 4. Schuldnerberatung Steiermark GmbH 5. Landespflegezentrum Mautern 6. Krankenanstaltenverbund Rottenmann-Bad Aussee 7. Steiermärkische Landesforste 	7 ✓	

WIRKUNGSZIEL		Die vom LRH geprüften Stellen setzen Empfehlungen des LRH um. Der LRH erhöht damit seine Wirksamkeit.		
2		SOLL 2020	IST 2020	erfüllt
Indikator 1: Anteil der umgesetzten Empfehlungen bzw. in Umsetzung befindlichen Empfehlungen pro Jahr	75 %	<ul style="list-style-type: none"> » 31,2 % umgesetzt und 53,3 % in Umsetzung 	84,5 % ✓	
Indikator 2: Anzahl der Folgeprüfungen pro Jahr	2	<ol style="list-style-type: none"> 1. Folgeprüfung Erhaltungsmanagement an steirischen Landesstraßen 2. Folgeprüfung ELAK-Roll-out im Land Steiermark 3. Folgeprüfung FH JOANNEUM 	3 ✓	

WIRKUNGSZIEL		Die geprüften Stellen messen dem die Gleichstellung fördernden Einsatz öffentlicher Mittel einen besonderen Stellenwert bei.		
3		SOLL 2020	IST 2020	erfüllt
Indikator 1: Anzahl der Gebarungsprüfungen unter Berücksichtigung von Gleichstellungszielen pro Jahr	2		<ol style="list-style-type: none"> 1. Querschnittsprüfung Gemeinden Scheifling, Kammern, Niklasdorf 2. Suchterkrankungen 3. Schuldnerberatung Steiermark GmbH 	3 ✓
Indikator 2: Anzahl der Gebarungsprüfungen unter Berücksichtigung von Diversität und Generationengerechtigkeit pro Jahr	3		<ol style="list-style-type: none"> 1. Querschnittsprüfung Gemeinden Scheifling, Kammern, Niklasdorf 2. Suchterkrankungen 3. Schuldnerberatung Steiermark GmbH 4. Landespflegezentrum Mautern 	4 ✓

WIRKUNGSZIEL		Die wirkungsorientierte, nachhaltige Haushaltsführung sowie die ergebnisorientierte Steuerung durch Organisationseinheiten des Landes werden ausreichend gewährleistet.		
4		SOLL 2020	IST 2020	erfüllt
Indikator 1: Anzahl der Prüfungen zur Einhaltung von Wirkungs- und Nachhaltigkeitszielen pro Jahr	4		<ol style="list-style-type: none"> 1. Querschnittsprüfung örtliche Raumplanung 2. Krankenanstaltenverbund Rottenmann-Bad Aussee 3. Suchterkrankungen 4. Schuldnerberatung Steiermark GmbH 5. Notärztliches Rettungswesen in der Steiermark / Notarzthubschrauber-Stützpunkt St. Michael 6. Steiermärkische Landesforste 7. Sanierungen im Wohnbau 8. Folgeprüfung Erhaltungsmanagement an steirischen Landesstraßen 	8 ✓

1.8 PRÜFUNGSOBLIGO

Unter die Prüfkompetenz des LRH fällt zunächst die gesamte Allgemeine Verwaltung des Landes Steiermark. Diese umfasst folgende Dienststellen:

- » Landesamtsdirektion
- » 17 Abteilungen
 - › 9 Fachabteilungen
- » 12 Bezirkshauptmannschaften
 - › 1 politische Expositur
- » 7 Baubezirksleitungen
- » 1 Agrarbezirksbehörde
 - › 1 Dienststelle in Stainach
 - › 1 Servicestelle in Leoben

Die Gesamtstellenanzahl des Landes Steiermark betrug rund 7.500 Bedienstete. Für das Jahr 2020 belief sich das Finanzierungsbudget des Landes Steiermark auf rund € 6,15 Mrd. Hinzu kommen ausgegliederte Rechtsträger und Beteiligungsunternehmungen, welche ab einer Mindestbeteiligung des Landes von 25 % ebenfalls der Prüfkompetenz des LRH unterliegen.

Einige werden im Folgenden angeführt:

- » Energie Steiermark AG mit derzeit 29 Betriebsstandorten, einer Vertriebsgesellschaft in Wien bzw. zahlreichen Beteiligungen im In- und Ausland
- » Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft mbH (11 Landeskrankenhäuser an 20 Standorten und vier Landespflegezentren)
- » Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH
- » Universalmuseum Joanneum GmbH
- » Bühnen Graz GmbH (ehemals Theaterholding Graz/Steiermark GmbH)
- » Fachhochschule Joanneum Gesellschaft mbH
- » Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH
- » Planai-Hochwurzen-Bahnen Ges.m.b.H
- » Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftges.m.b.H.
- » Steirische Tourismus GmbH

- » Gesundheitsfonds
- » Steirische Landestiergarten GmbH
- » Volkskultur Steiermark GmbH
- » Nationalpark Gesäuse GmbH
- » Steirische Verkehrsverbund Ges.m.b.H.
- » steirischer herbst festival gmbh

Darüber hinaus fallen gemäß Art. 50 L-VG noch acht weitere fondsfinanzierte Krankenanstalten und 26 gemeinnützige Wohnbauträger unter die Prüfkompetenz des LRH. Nicht zu vernachlässigen sind jene vom Land Steiermark geförderten Projekte, Unternehmungen und Vereine, die aufgrund von Förderverträgen in die Prüfkompetenz des LRH fallen.

Das Prüfungsobligo erstreckt sich auf über 250 geprüfte Stellen, die über ein jährliches Budgetvolumen von rund **€ 18 Mrd.** verfügen und rund 30.000 Bedienstete beschäftigen.

Mit 1. Juni 2015 erweiterte sich das Prüfungsobligo des LRH um die 273 steirischen Gemeinden (Stand 2020) mit weniger als 10.000 Einwohnern einschließlich ihrer Beteiligungen. Dies entspricht seit 2019 einem zusätzlichen Gebarungsvolumen von rund € 2,5 Mrd. (ohne Berücksichtigung der Gebarungsvolumina der Beteiligungen). Unter Berücksichtigung der 13 Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern, die per Landtagsbeschluss oder begründetem Ersuchen der Landesregierung vom LRH geprüft werden können, erhöht sich das Gebarungsvolumen auf rund **€ 4,6 Mrd.**

Insgesamt kann daher von einem Gebarungsvolumen von mehr als **€ 22 Mrd.** ausgegangen werden, das der Kontrolle des LRH unterliegt.

2. BERICHTE UND STELLUNGNAHMEN

2.1 GEBARUNGSKONTROLLEN

Im Berichtsjahr wurden vom LRH Berichte zu folgenden Prüfungen veröffentlicht. Diese sind im Internet unter www.lrh.steiermark.at im Volltext abrufbar.

2.1.1 Landesgebarung

ERHALTUNGSMANAGEMENT AN STEIRISCHEN LANDESSTRASSEN - FOLGEPRÜFUNG LT-Beschluss Nr. 29 vom 10. März 2020

Geprüfte Stelle: Erhaltungsmanagement an steirischen Landesstraßen
Prüfzeitraum: 2015 – 2019

Kurzfassung Prüfergebnis

Im Rahmen der Folgeprüfung erfolgte eine Beurteilung der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Bericht des Jahres 2015. Von 18 seinerzeitigen Empfehlungen wurden 7 umgesetzt, 11 teilweise umgesetzt bzw. sind in Umsetzung.

✓ 7 ✓ 11 ✗ 0

Ausgangsbasis dieser Folgeprüfung war der Prüfbericht „Erhaltungsmanagement an Steirischen Landesstraßen“ aus 2015.

Sämtliche im Bericht 2015 enthaltenen Empfehlungen wurden umgesetzt (39%) oder befinden sich in Umsetzung (61%).

Wie in der Vergangenheit erfolgte auch die Zustandserhebung 2017 ausschließlich mittels visueller Begehung und Befahrung. Eine Neuerung gab es bei der Auswertung, diese erfolgte nach einem auch in anderen Bundesländern verwendeten Pavement Management System. Aufgrund einer anderen Gewichtung von Schäden wurde der Zustand, insbesondere der Anteil in Note 5, verbessert dargestellt. Diese darauf begründete Darstellung eines verbesserten Straßennetzes ist aber nicht nur auf das neue Bewertungssystem zurückzuführen.

Das Pavement Management System wurde im Rahmen eines Pilotprojektes für einen Teil des Straßennetzes erstellt. Eine wesentliche Grundlage des Erhaltungsmanagements ist die möglichst exakte Kenntnis des Straßennetzes. Wesentliche Daten zum Oberbau stehen dazu nicht zur Verfügung und mussten angenommen werden. Das Pavement Management System sollte weiterentwickelt, die fehlenden Oberbaudaten ergänzt und auf die gesamte Steiermark bezogen angewandt werden.

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel wurde der Schwerpunkt der baulichen Erhaltung auf die Gebrauchs-

tauglichkeit gelegt. Die Vorgehensweise setzt den Fokus auf die kurzfristige Erhaltung. Erforderliche Maßnahmen zum Substanzerhalt der Straßen wurden nicht im nötigen Ausmaß getätigt. Dies geht auf Kosten der nachhaltigen Erhaltung des Straßennetzes. Verabsäumte Investitionen kommen langfristig teurer.

Positiv hervorzuheben ist die Neugestaltung des Bauprogramms, das eine wesentliche Grundlage für die Maßnahmenauswahl darstellt. Die Verbindung zwischen Bauprogramm, Strategie und Prioritätenreihung sollte noch ergänzt werden.

Die bauliche Erhaltung erhöhte den Mittelbedarf. Parallel dazu wuchs der Erhaltungsrückstand in den letzten Jahren ebenso an und beträgt für die Jahre 2009 bis 2018 bereits ca. 270 Mio. Euro.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Die Kontraktberichte sind zeitnah nach Jahresabschluss zu verfassen und den Kontraktpartnern zur Verfügung zu stellen und sollten seitens der Kontraktpartner jährlich eingefordert werden.
- » Die verschiedenen Unterlagen hinsichtlich Organisation der Straßenerhaltung bzw. des Erhaltungsmanagementsystems sind aufeinander abzustimmen bzw. zu aktualisieren.
- » Die Eingangsdaten für das System sind auszuweiten. Sämtliche vorhandene Daten, unabhängig davon, zu welchem Zweck sie erhoben wurden, müssen einfließen. Dazu sind entsprechende Prozesse zu implementieren.
- » Kriterien, die zur Auswahl der Maßnahmen führten, sind entsprechend darzustellen und eine Verbindung zur Strategie aufzuzeigen.

DIENSTZUWEISUNGEN VON LANDESBEDIENSTETEN AN DRITTE LT-Beschluss Nr. 85 vom 07. Juli 2020

Geprüfte Stelle: Abteilung 5 Personal, Steiermärkische Krankenanstalten GmbH (KAGes)
Prüfzeitraum: 2015 – 2019

Kurzfassung Prüfergebnis

Eine Zuweisung ist nach dem Stmk. Zuweisungsgesetz zulässig, wenn ein Interesse des Landes vorliegt und einer der folgenden Zwecke besteht:

- Ausgliederung von Verwaltungstätigkeiten an eine andere Organisationsform,
- Ersuchen eines Rechtsträgers wegen besonderer Qualifikation eines Bediensteten,
- Aus- und Weiterbildung eines Landesbediensteten beim Rechtsträger.

Der LRH analysierte 82 Einzelzuweisungen mit und ohne Refundierung sowie Gruppenzuweisungen. Per 31. Dezember 2018 waren 483 Bedienstete von einer Gruppenzuweisung an 13 Rechtsträger umfasst. Diese waren entweder ausgegliederte Einheiten des Landes, denen bei der Ausgliederung Bedienstete zugewiesen worden waren, oder teilweise neu gegründete Einheiten, die ehemalige Landesaufgaben übernahmen.

Bei den Einzelzuweisungen kam die Hälfte der Bediensteten ursprünglich aus dem Amt der Landesregierung, einer Bezirkshauptmannschaft oder einer nachgeordneten Dienststelle. In rund 26 % der Fälle kam der zugewiesene Bedienstete zuvor aus einem politischen Büro. 9 % der Bediensteten waren zuvor der KAGes zugewiesen, 7 % kamen aus der Landtagsdirektion bzw. einem Landtagsklub. In rund 6 % der Fälle erfolgte unter gleichzeitiger Aufnahme in den Landesdienst eine direkte Zuweisung des Bediensteten zu einem Rechtsträger. In zwei Fällen (2 %) endete die Zuweisung zu einem Rechtsträger und erfolgte unmittelbar eine Neuzuweisung zu einem anderen Rechtsträger.

Bei 20 % der Einzelzuweisungen konnte der LRH das Landesinteresse und die Motive der Zuweisung nicht nachvollziehen. Diese Zuweisungen erfolgten aufgrund der besonderen Qualifikation von Bediensteten an Rechtsträger, die keine ausgegliederte Landeseinheit sind oder nicht im alleinigen oder mehrheitlichen Eigentum des Landes stehen.

Bei 19 Einzelzuweisungen erfolgte keine Refundierung des Personalaufwandes. Davon erfolgten 17 Einzelzuweisungen an Landesbeteiligungen, wodurch ein Landesinteresse grundsätzlich gegeben war. Zwei Fälle konnte der LRH nicht nachvollziehen.

Vor dem Hintergrund der Haushaltskonsolidierung empfiehlt der LRH, auf Refundierungen nicht zu verzichten bzw. einen Karenzurlaub gemäß § 70 L-DBR (Dienst- und

Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark) oder ein direktes Dienstverhältnis mit dem Rechtsträger in Betracht zu ziehen.

Um eine transparente Nachvollziehbarkeit von Zuweisungen zu gewährleisten, empfiehlt der LRH, das Landesinteresse sowie die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit von Zuweisungen detailliert zu prüfen und aussagekräftig zu dokumentieren. Bei Zuweisungsverlängerungen wäre eine vertiefte Interessensprüfung vorzunehmen, da diese nicht pauschal mit Erfahrungs- und Kompetenzgewinnen begründet werden können.

Für die Dienstzuweisungen zur KAGes besteht eine landesgesetzliche Ermächtigung, wonach der Vorstand der KAGes Landesbedienstete aufnehmen und gleichzeitig zur Dienstleistung an die KAGes zuweisen kann. Der Landtag hat dadurch Kompetenzen zur Aufnahme von Landesbediensteten teilweise an ein Organ außerhalb der Landesregierung übertragen. Der LRH empfiehlt, diese Vorgehensweise zu evaluieren und gegebenenfalls eine Gesetzesadaptierung zu initiieren.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

Der LRH stellt fest, dass Zuweisungen nur dann zu bewilligen sind, wenn diese im Interesse des Landes liegen. Darüber hinaus hat einer der im Stmk. Zuweisungsgesetz angeführten Zwecke für eine Zuweisung (Ausgliederung, besondere Qualifikation des Bediensteten, Aus- und Weiterbildung) vorzuliegen.

Der LRH stellt fest, dass das im Stmk. Zuweisungsgesetz festgelegte „Interesse des Landes“ mit dem Grundsatzabschluss als „überwiegendes Landesinteresse“ näher definiert wurde. Damit hat sich die Landesregierung einen strengeren Maßstab, als im Gesetz normiert, auferlegt.

Der LRH stellt fest, dass die zwischen dem Land und dem Rechtsträger abgeschlossenen Zuweisungsverträge die rechtliche Basis für den Vollzug der Zuweisungen darstellen. Zwischen dem Land und dem zuzuweisenden Bediensteten werden keine zusätzlichen Vereinbarungen abgeschlossen.

Der LRH stellt fest, dass die Vorgehensweise hinsichtlich der Erfassung bzw. Darstellung von Dienstzuweisungen in den Stellenplänen nachvollziehbar ist.

Der LRH stellt fest, dass in 36 % der Fälle kein schriftlicher Antrag über die gewünschte Zuweisung dokumentiert war.

DIENSTZUWEISUNGEN VON LANDESBEDIENSTETEN AN DRITTE LT-Beschluss Nr. 85 vom 07. Juli 2020

Geprüfte Stelle: Abteilung 5 Personal, Steiermärkische Krankenanstalten GmbH (KAGes)
Prüfzeitraum: 2015 – 2019

Der LRH empfiehlt, künftig auf die Dokumentation eines Antrages auf Zuweisung zu achten bzw. gegebenenfalls einen schriftlichen Antrag einzufordern.

Der LRH stellt fest, dass sich der Zweck einer Zuweisung lediglich aus der im Zuweisungsvertrag angeführten Rechtsgrundlage ergibt. Nähere Ausführungen dazu sind im Vertrag nicht enthalten; fallweise finden sich diese in der dokumentierten Korrespondenz. Aus Sicht des LRH würden nähere Angaben über den Zweck der Zuweisung zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns wesentlich beitragen.

Der LRH empfiehlt, den Zweck der Zuweisung (z. B. Beweggrund, Wirkung und Ziel der beabsichtigten Zuweisung) näher auszuführen, um damit eine detaillierte, sachliche Begründung für die Zuweisung dokumentieren zu können.

Der LRH stellt fest, dass eine Prüfung, inwieweit ein Interesse des Landes an der Verlängerung der Zuweisung besteht, nicht vorgenommen wurde.

Der LRH empfiehlt, bei Verlängerungen von Zuweisungen eine vertiefte Prüfung des Interesses vorzunehmen. Diese hat vor allem in Hinblick auf eine künftige Rückkehr und einen damit verbundenen Erfahrungs- und Kompetenzgewinn für das Land zu erfolgen.

Der LRH stellt fest, dass die Änderung des Dienstverhältnisses von einem Karenzurlaub in eine Zuweisung grundsätzlich nicht im Interesse des Landes liegt.

Der LRH empfiehlt, in Fällen einer geplanten Änderung des Dienstverhältnisses von einem Karenzurlaub in eine Zuweisung das Vorliegen eines Interesses des Landes vertieft zu prüfen und dies zu dokumentieren. Zuweisungen haben ausschließlich im Interesse des Landes zu erfolgen.

Der LRH stellt kritisch fest, dass es keine nachvollziehbaren Gründe für die Aufnahme in den Landesdienst und die gleichzeitige Zuweisung an jenen Rechtsträger gibt, mit welchem zuvor fünf Jahre lang ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis bestand.

Der LRH empfiehlt in jenen Fällen, bei denen eine Neuaufnahme in den Landesdienst und eine gleichzeitige Zuweisung an einen Rechtsträger erfolgt, die Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit dieser Vorgehensweise einer detaillierten Prüfung zu unterziehen und in der Folge zu dokumentieren. In diesem Zusam-

menhang wäre jedenfalls die Alternative einer direkten Anstellung beim Rechtsträger zu prüfen.

Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass das Vorliegen eines Interesses des Landes in rund 20 % der Fälle nicht nachvollziehbar war und aus Sicht des LRH keine sachlich fundierten Motive für die Zuweisung gegeben waren.

Um die Nachvollziehbarkeit und Transparenz von Zuweisungen zu erhöhen und um den gesetzlichen Vorgaben sowie dem Grundsatzbeschluss der Landesregierung zu entsprechen, empfiehlt der LRH, das (überwiegende) Interesse im jeweiligen Regierungssitzungsbeschluss zu begründen.

Der LRH vertritt die Auffassung, dass bei Zuweisungen von Bediensteten an Gesellschaften in Zeiten der Haushaltskonsolidierung grundsätzlich auf die Refundierung nicht verzichtet werden kann.

Der LRH empfiehlt daher, bereits im Zuge der Vorbereitung einer Zuweisung ein verstärktes Augenmerk darauf zu legen, ob und in welchem Ausmaß der Personalaufwand durch den Rechtsträger zu refundieren ist.

Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass finanzielle Zuwendungen (inkl. Belohnungen), die von Rechtsträgern gewährt wurden, die sich auch aus Landesmitteln finanzieren, das Landesbudget mittelbar belasten.

Der LRH empfiehlt den beteiligungsverwaltenden Abteilungen sicherzustellen, dass die Gewährung finanzieller Zuwendungen durch Beteiligungsunternehmen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit entspricht.

Der LRH empfiehlt, die Zweckmäßigkeit der landesgesetzlichen Ermächtigung zur Aufnahme von Landesbediensteten an ein Organ außerhalb der Landesverwaltung zu evaluieren und gegebenenfalls eine entsprechende gesetzliche Änderung vorzuschlagen.

Der LRH empfiehlt der Abteilung 5 Personal, im Rahmen der künftigen Budgetverhandlungen auf eine verursachungsgerechte Leistungs- und Entgeltzuordnung hinzuwirken und die von der KAGes bezahlten Entgelte für die Leistungen der A5 aus der Personal- und Bezugsverrechnung dem Teilhaushalt der A5 zuzuordnen.

NOTÄRZTLICHES RETTUNGSWESEN IN DER STEIERMARK / NOTARZTHUBSCHRAUBER-STÜTZPUNKT ST. MICHAEL

LT-Beschluss Nr. 105 vom 07. Juli 2020

Geprüfte Stelle: Notärztliches Rettungswesen (NRW) in der Steiermark
Prüfzeitraum: 2015 – 2018

Kurzfassung Prüfergebnis

Die Steiermark verfügt über ein flächendeckendes, rund um die Uhr einsatzbereites NRW, das sich auf ein System des bodengebundenen bzw. luftgebundenen Rettungsdienstes und auf das überwiegend krankenhausbegleitete Notarztwesen stützt. Zuständig für die Steuerung des NRW ist die Koordinationsstelle für Notfall- und Katastrophenmedizin (KNK).

Zur Gewährleistung des boden- und des luftgebundenen NRW werden Verträge zwischen dem Land und dem Roten Kreuz – Landesverband Steiermark (RK-LV) bzw. dem Steirischen Flugrettungsverein abgeschlossen.

Das Notarztwesen wird anhand eines Drei-Säulen-Modells organisiert. Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes) (erste Säule) sowie weitere Rechtsträger (zweite Säule) stellen auf der Grundlage von Rahmenverträgen mit dem Land Notärzte zur Verfügung. Die dritte Säule umfasst Ärzte, die notärztliche Tätigkeiten nebenberuflich auf Honorarbasis ausüben. Aufgrund sich ändernder Rahmenbedingungen (Standardisierung der Ausbildung, Verkürzung der maximalen Arbeitszeit von Notärzten) sollten eine regelmäßige Evaluierung der bestehenden Rahmenverträge, stichtagsbezogene Auswertungen zur Anzahl der aktiv tätigen Notärzte sowie regelmäßige Analysen der mehrjährigen Entwicklungen erfolgen.

Die Alarmierung von Notarzteinsatzmitteln erfolgt durch die Rettungsleitstelle des RK-LV.

Die Suche/Entwicklung einer elektronischen Notarzteinsatzprotokollierung seit 2011 durch das Land entsprach nicht den Prüfkriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Vom bodengebundenen NRW wurden im Prüfzeitraum von 20 Stützpunkten aus rund 17.500 Einsätze p.a. durchgeführt (Anstieg von 2015 bis 2018 von rund 15 %). Fehleinsätze/Leerfahrten/Storni betrafen 13,5 % (Anstieg von 2015 bis 2018 um rund 50 %). Im luftgebundenen NRW wurden von zwei Stützpunkten aus rund 2.600 Einsätze p.a. durchgeführt (Anstieg im Prüfzeitraum von rund 6 %). Der Anteil von Fehleinsätzen/Leerfahrten/Storni betrug rund 6 %.

Die Finanzierung des NRW erfolgt durch eine Vielzahl von beteiligten Stellen (z. B. Land, Gemeinden, Sozialversicherungen). Von Seiten des Landes wurden im Prüfzeitraum durchschnittlich rund € 10,8 Mio. p.a. aufgewendet. Die Finanzierung des bodengebundenen NRW inklusive der notärztlichen Komponente (durchschnittlich 9,8 Mio. p.a.) wurde im Wesentlichen vertragskonform abgewickelt. Der Rettungsbeitrag v. a. in den Jahren 2015, 2017 und 2018 war jedoch deutlich zu hoch angesetzt.

Bei der Finanzierung des luftgebundenen NRW (durchschnittlich € 1 Mio. p.a.) wäre die Höhe der vereinbarten Abgangsdeckung für die beiden bestehenden Stützpunkte an den tatsächlichen jährlichen Deckungsbedarf anzupassen.

Die Prüfung der Ausschreibung und Vergabe des Notarzhubschrauber-Stützpunktes St. Michael ergab eine korrekte Durchführung des Verfahrens.

NOTÄRZTLICHES RETTUNGSWESEN IN DER STEIERMARK / NOTARZTHUBSCHRAUBER-STÜTZPUNKT ST. MICHAEL

LT-Beschluss Nr. 105 vom 07. Juli 2020

Geprüfte Stelle: Notärztliches Rettungswesen (NRW) in der Steiermark
Prüfzeitraum: 2015 – 2018

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Der LRH empfiehlt, die organisatorische Positionierung und den Aufgabenumfang der KNK (rechtlich) zu evaluieren und Anpassungen vorzunehmen, um eine effiziente Wahrnehmung der Tätigkeiten dieser Koordinationsstelle zu gewährleisten.
- » Im Hinblick auf eine möglicherweise einhergehende Verschärfung der personellen Situation im NRW aufgrund geänderter Rahmenbedingungen wären Maßnahmen zur Optimierung der Struktur/Organisation des Dienstbetriebes zu definieren.
- » Der LRH empfiehlt, Notärzte/Stützpunktleiter/Krankenanstalten in die Evaluierung des Alarmierungsprozesses miteinzubeziehen, um eine – regional sowie fachlich – abgestimmte Qualitäts- und Prozesskontrolle sicherzustellen.
- » Zur Qualitätssicherung sollten Daten der Notarzteinsätze in regelmäßigen Abständen von einem statistischen medizinischen Controlling auf der Steuerungsebene kennzahlenbasiert bewertet und den Stützpunkten zur Verfügung gestellt werden.
- » Der LRH empfiehlt, die Begriffe Fehleinsätze, Leerfahrten und Storni eindeutig zu definieren, um ein einheitliches Begriffsverständnis über alle Notärzte, Sanitäter und Einsatzorganisationen herzustellen.
- » Die aktuelle Verteilung der Stützpunkte insbesondere im Bezirk Liezen, der Mur-Mürz-Furche und in der Ost- und Südoststeiermark wäre zu evaluieren.
- » Der LRH empfiehlt, den Rettungsbeitrag für das bodengebundene NRW am tatsächlichen Mittelbedarf zu orientieren und entsprechend vertraglich zu vereinbaren.
- » Abschließend empfiehlt der LRH, das NRW in den Überlegungen zu den Strukturveränderungen (Gesundheitsplan 2035, Regionaler Strukturplan Gesundheit Steiermark 2025) unbedingt zu berücksichtigen. Zusammenlegungen von gering frequentierten virtuellen Stützpunkten zu realen Stützpunkten, eine Anstellung der Notärzte der dritten Säule bei der KA-Ges im Ausmaß der zu leistenden Dienste sowie eine Konzentrierung der notfallmedizinischen Versorgung in der KAGes, bspw. durch die Schaffung eines Institutes für Notfallmedizin als zentrale Steuerungseinheit, sollten einer Evaluierung unterzogen werden.

SUCHTERKRANKUNGEN (PLANUNG UND STEUERUNG DER VERSORGUNG VON ABHÄNGIGKEITSERKRANKUNGEN) LT-Beschluss Nr. 122 vom 8. Juli 2020

Geprüfte Stelle: Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft (A8)
bzw. Gesundheitsfonds Steiermark (Fonds)

Prüfzeitraum: 2015 – 2018

Kurzfassung Prüfergebnis

Abhängigkeitserkrankungen wurden bereits seit dem Österreichischen Strukturplan Gesundheit 2012 als Spezialbereich der Psychiatrie geführt. Im Regionalen Strukturplan Steiermark 2025 wird die Psychiatrie erstmals als eigenes Fach dargestellt, die Bedeutung der ambulanten Versorgung sowie die Dezentralisierung der Versorgungsstrukturen werden betont. Es gibt große Unterschiede zwischen Versorgungssituation und Angebotsvielfalt in der Versorgungsregion (VR) Graz und den anderen VR bzw. zwischen städtischem und ländlichem Raum. Eine am Bedarf ausgerichtete regionale Ausgeglichenheit der Versorgung von Abhängigkeitserkrankungen ist derzeit noch nicht gegeben. Vorzunehmen wäre eine qualitative und quantitative Weiterentwicklung bestehender Strukturen anhand von Vorgaben, die auf einer (noch fehlenden) gesicherten Datenlage zu treffen sind.

Die Suchtkoordination bzw. der „Suchtkoordinator“ des Landes Steiermark war bis 31. Dezember 2018 der A8 zugeordnet. Aufgabe waren u.a. die Grundlagen- und Strategieentwicklung, die Koordination sowie die Förderungen für Maßnahmen zur Suchtprävention/Suchtbehandlung an die über Basis- und Projektförderungen finanzierten extramuralen Suchthilfe-Einrichtungen. In der Förderungsabwicklung fanden sich einige Mängel in den Förderungsanträgen (uneinheitliche Kalkulationen bzgl. Personal und Verwaltung, inhaltliche Fehler, unvollständige Angaben zu anderen Förderstellen), in der Prüfung der Fördervoraussetzungen, bei den Auszahlungsmodalitäten und in der Kontrolle der Erfüllung des Fördergegenstandes, wobei hier Kriterien zur Beurteilung der Realisierung des Förderzweckes fehlten. Die bereits im Jahr 2013 begonnene Entwicklung einer Datengrundlage als Basisdokumentation für den extramuralen Bereich wurde bis dato nicht fertig gestellt.

Ab dem Jahr 2019 wurde dem Fonds neben seiner bisherigen Zuständigkeit für die Planung und Steuerung der Psychiatrie mit dem Spezialbereich der Abhängigkeitserkrankungen auch die Vergabe von Förderungsmitteln zur Suchtbehandlung/-prävention übertragen. Eine ordnungsgemäße Übergabe/Übernahme im Rahmen des Zuständigkeitswechsels war nicht nachvollziehbar.

2019 begann der Fonds mit der Standardisierung der Förderungsanträge sowie mit der Konkretisierung der Vorgaben für Kostenkalkulationen (Personal, Verwaltung etc.), Indikatoren für die Realisierung des Förderungsgegenstandes wurden festgelegt. Die Bemühungen des Fonds in Richtung eines adäquaten Förderungscontrollings und einer Bedarfsermittlung in der extramuralen Versorgung von Abhängigkeitserkrankungen auf einer gesicherten Datenbasis wurden vom LRH festgestellt, diese sind verstärkt weiterzuführen.

Im extramuralen Bereich wurden im Prüfzeitraum von 2015 bis 2018 von der A8 Förderungsbeträge von € 16,6 Mio. gewährt (im Schnitt rund 4,15 Mio. p.a.), die Steigerung in vier Jahren betrug 20,0 %. Manche Einrichtungen erhielten seit 2015 jährlich dieselbe, andere eine stetig ansteigende Förderungssumme. Von der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration wurden im selben Zeitraum insgesamt € 1,8 Mio. ausbezahlt (im Schnitt 0,45 Mio. p.a.).

Im intramuralen Bereich wurden für die Einrichtungen für Abhängigkeitserkrankungen von 2015 bis 2018 insgesamt € 41,6 Mio. aufgewendet (im Schnitt € 10,4 Mio. p.a.).

Im Prüfzeitraum wurden demnach vonseiten des Landes Steiermark für die intramurale und extramurale Versorgung von Abhängigkeitserkrankungen insgesamt rund € 60 Mio. aufgewendet, d.h. jährlich im Schnitt rund € 15 Mio. Zählt man die Personal- und Sachkosten der landeseigenen Stellen (Suchtkoordination und Drogenberatung bis 2018) hinzu, ergibt sich eine jährliche durchschnittliche Gesamtsumme von rund € 16 Mio. Tagsatzfinanzierungen durch das Sozialressort im intramuralen Bereich sowie Förderungen durch weitere Abteilungen des Landes und anderer Stellen sind darin nicht enthalten.

SUCHTERKRANKUNGEN (PLANUNG UND STEUERUNG DER VERSORGUNG VON ABHÄNGIGKEITSERKRANKUNGEN) LT-Beschluss Nr. 122 vom 8. Juli 2020

Geprüfte Stelle: Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft (A8)
bzw. Gesundheitsfonds Steiermark (Fonds)

Prüfzeitraum: 2015 – 2018

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Es gibt große Unterschiede zwischen Versorgungssituation und Angebotsvielfalt in der VR Graz und den anderen VR bzw. zwischen städtischem und ländlichem Raum. Eine am Bedarf ausgerichtete regionale Ausgeglichenheit der Versorgung von Abhängigkeitserkrankungen ist derzeit noch nicht gegeben.
- » Die bereits im Jahr 2013 begonnene Entwicklung einer Datengrundlage als Basisdokumentation für den extramuralen Bereich wurde bis dato nicht fertig gestellt.
- » Vorzunehmen wäre eine qualitative und quantitative Weiterentwicklung bestehender Strukturen anhand von Vorgaben, die auf einer (noch fehlenden) gesicherten Datenlage zu treffen sind.
- » In der Förderungsabwicklung fanden sich einige Mängel in den Förderungsanträgen (uneinheitliche Kalkulationen bzgl. Personal und Verwaltung, inhaltliche Fehler, unvollständige Angaben zu anderen Förderstellen), in der Prüfung der Fördervoraussetzungen, bei den Auszahlungsmodalitäten und in der Kontrolle der Erfüllung des Fördergegenstandes, wobei hier Kriterien zur Beurteilung der Realisierung des Förderzweckes fehlten.
- » Im gesamten Prüfzeitraum wurden keine Gesamtgebungsprüfungen gemäß § 10 Abs. 9 Z. i RRL 2018 (Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark) durchgeführt.
- » Im Prüfzeitraum wurden vonseiten des Landes Steiermark für die intramurale und extramurale Versorgung von Abhängigkeitserkrankungen insgesamt rund € 60 Mio. aufgewendet, d.h. jährlich im Schnitt € 15 Mio.

ELAK-ROLLOUT IM LAND STEIERMARK - FOLGEPRÜFUNG LT-Beschluss Nr. 153 vom 23. September 2020

Geprüfte Stelle: Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik
Prüfzeitraum: 2017 – 2019

Kurzfassung Prüfergebnis

Der LRH führte eine Folgeprüfung zum Rollout des ELAK (Elektronischer Akt) im Land Steiermark durch. Grundlage der Prüfung war der Prüfbericht des LRH aus dem Jahr 2016.

Von 23 seinerzeitigen Empfehlungen wurden 13 umgesetzt, 10 teilweise umgesetzt bzw. sind in Umsetzung.

✓ 13 ✓ 10 ✗ 0

Laut dem Projektabschlussbericht für den ELAK-Rollout im Land Steiermark aus dem Jahr 2018 wurden mit Projektende 3.358 aktive ELAK-Nutzer gezählt. Die im Projektauftrag vorgegebenen Ziele, wie beispielsweise

- » den ELAK als Aktenführungsinstrument in der Landesverwaltung zu implementieren,
- » wesentliche Verwaltungsprozesse zu standardisieren oder
- » das Arbeiten an mobilen Endgeräten zu ermöglichen,

konnten im Wesentlichen erreicht werden.

Die Kosten für das Projekt ELAK-Rollout im Land Steiermark betragen bis Ende 2017 rund € 5,2 Mio. und überstiegen die ursprüngliche Kostenschätzung um rund 11 %. Der Grund für die Kostenüberschreitung lag in einer längeren Ausrollzeit (Projektende laut Projektauftrag 31. Dezember 2015 – tatsächliches Projektende 31. Dezember 2017). Einschränkend wird festgehalten, dass in den aufgelisteten Gesamtkosten für das Projekt ELAK-Rollout auch Betriebsführungskosten (diese fallen unabhängig vom Rollout an) und Kosten für Hardwarekomponenten enthalten sind, die nicht ausschließlich für den ELAK eingesetzt wurden.

Der Personalaufwand für die Ausrollung des ELAK blieb unter Plan und betrug rund 61 % (etwa 9.200 Personentage) der ursprünglichen Schätzung.

Für die Jahre 2021 und 2022 ist laut der Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik mit einer Kostensteigerung von rund 10 % der jährlich anfallenden Kosten zu rechnen, da es zu einer Erweiterung um rund 400 Lizenzen für die ELAK-Ausstattung der Sicherheitsreferate in den Bezirkshauptmannschaften und der Agrarbezirksbehörden kommen wird.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Der ELAK wird in allen geprüften Dienststellen als effizientes Instrument zur elektronischen Aktenverwaltung angesehen.
- » In den geprüften Abteilungen kam es zu einer vermehrten Inanspruchnahme von Telearbeit seit der Einführung des ELAK. In den geprüften BH konnte eine Erhöhung der Telearbeit aufgrund des ELAK nicht festgestellt werden.
- » Der Großteil der Aktenführung in den geprüften Dienststellen erfolgt mittlerweile elektronisch mittels ELAK. Hybridakten werden vereinzelt weiterhin geführt.
- » Der LRH empfiehlt die Erstellung landesweit einheitlicher ELAK-Formularvorlagen.
- » Nach Abschluss laufender Projekte und unter Maßgabe vorhandener Ressourcen sollte in den BH die Einrichtung weiterer ELAK-Schnittstellen zu Fachinformationssystemen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Referaten evaluiert werden.

FH JOANNEUM - FOLGEPRÜFUNG LT-Beschluss Nr. 134 vom 22. September 2020

Geprüfte Stelle: FH JOANNEUM Gesellschaft mbH
Prüfzeitraum: 2016/17 – 2018/19

Kurzfassung Prüfergebnis

Im Rahmen der Folgeprüfung erfolgte eine Beurteilung der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Bericht des Jahres 2014. Von 44 seinerzeitigen Empfehlungen wurden 30 vollständig oder anderweitig umgesetzt, 6 teilweise umgesetzt bzw. befinden sich in Umsetzung und 8 Empfehlungen nicht umgesetzt.

✓ 30 ✓ 6 ✗ 8

Im Zeitraum der seinerzeitigen Prüfung waren viele Veränderungsprojekte in Gang. Die Einführung eines Gehaltsschemas für die personalintensive Gesellschaft mit mittlerweile über 700 Mitarbeitern zählte zu den wesentlichen Maßnahmen. Für eine überwiegende Anzahl der Mitarbeiter gelten nunmehr eine gemäß der jeweiligen Einstufung gleichmäßige Entlohnung sowie einheitlich geregelte Gehaltssteigerungen. Sonderverträge, wie sie im Erstbericht festgestellt wurden, wurden weitgehend abgeschafft. Zudem wurde eine einheitliche Regelung für die Abrechnung von Dienstreisen eingeführt.

Auch wenn die Bewerberquote für die Studiengänge in Kapfenberg leicht anstieg, ist die Drop-Out-Rate an diesem Standort nach wie vor am höchsten. Ein Studiengang wurde reformiert und nach Graz verlegt, was zu einer verstärkten Nachfrage führte.

Für die Gesundheitsstudien empfahl der LRH, Steuerungsgrundlagen einzuholen und somit den Bedarf zu erheben. Entsprechende Erhebungen wurden durchgeführt, die Studiengänge „Hebammen“ und „Radiologie“ in Folge aufgestockt.

Für die kostenpflichtigen Lehrgänge liegen Kalkulationen auf, die eine Kostendeckung gewährleisten sollten.

Entsprechend der Empfehlung des LRH wurde eine Handkassenrichtlinie eingeführt, die ein Vier-Augen-Prinzip vorsieht. Die im Zuge der Erstprüfung aufgezeigten von der Fachhochschule (FH) entrichteten hohen Säumnis- und Verspätungszuschläge konnten zwar durch erweiterte interne Vorgaben wesentlich reduziert, aber nicht gänzlich vermieden werden. Hier empfiehlt der LRH eine Revision der Handlungsanweisungen.

Die ursprünglichen Empfehlungen des LRH an die FH Joanneum zum Vergabewesen bzw. an die für die Verwaltung der Beteiligung zuständige Abteilung wurden weitgehend umgesetzt.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Die Anteile an der Gesellschaft sollten in einer Hand verwaltet, somit auf das Land Steiermark übertragen werden.
- » Der LRH empfiehlt, aus Kostengründen und mangels gesetzlichen Erfordernisses künftig auf notarielle Beurkundungen von Generalversammlungen zu verzichten.
- » Die Handlungsanweisungen für die Entrichtung von Abgaben sollten einer Revision unterzogen werden, um Verspätungs- bzw. Säumniszuschläge noch weiter zu reduzieren bzw. gänzlich zu vermeiden.
- » Um eine gleichmäßige, gerechte Gewährung von freiwilligen Sozialleistungen sicherzustellen, sollte eine einheitliche (schriftliche) Anordnung erstellt werden.
- » Bei Direktvergaben sollte ein Vergabevermerk erstellt sowie transparent vorgegangen werden, um eine organisationsübergreifende, einheitliche Vorgehensweise sicherzustellen.
- » Insbesondere Vergaben von Kernleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung, aber auch vergaberechtliche Fragestellungen sollten von eigenen (internen) Experten durchgeführt werden. Sofern die Beiziehung externer Experten erforderlich ist, sollte dies im Akt entsprechend begründet werden.

SANIERUNGEN IM WOHNBAU LT-Beschluss Nr. 145 vom 22. September 2020

Geprüfte Stelle: Sanierungen im Wohnbau –
Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik (A15)
Prüfzeitraum: 2013 – 2020

Kurzfassung Prüfergebnis

Der LRH überprüfte aus dem Schwerpunkt Wohnhaussanierung die Förderungsart „umfassende Sanierung“. Die „umfassende Sanierung“ leistet einen Beitrag zur Erreichung der Wirkungsziele aus dem Landesbudget sowie der Klima- und Energiestrategie des Landes.

Der Prozess der Förderungsabwicklung erfordert eine Vielzahl von Unterlagen. Eine Vereinfachung und Verschlankung des Prozesses würde Ressourcen bei allen Beteiligten einsparen.

Insgesamt wurden elf Projekte, die im Zeitraum zwischen 2013 und 2018 umgesetzt wurden, überprüft. Die Abwicklung der Förderung erfolgte im Wesentlichen in Übereinstimmung mit den Förderungsbestimmungen. Die für die Förderungsabwicklung erforderlichen Unterlagen waren überwiegend vorhanden.

Es besteht die Möglichkeit, durch die Umsetzung spezieller Maßnahmen aus den Bereichen Energie, Ökologie, Innovation und sozialer Aspekte zusätzlich Öko-Bonuspunkte und damit eine höhere Förderung zu erhalten. Eine Analyse ergab, dass nur eine geringe Anzahl der möglichen Themenbereiche in Anspruch genommen wird. Eine Evaluierung des Systems könnte zu einer höheren Akzeptanz führen und einen zusätzlichen Beitrag zum Erreichen der Klimaziele des Landes leisten.

Das Ziel einer nachhaltigen Einsparung von Energie konnte durch die Sanierungen erreicht werden. Die Verbesserung des Heizwärmebedarfs lag im Mittel bei 70 %.

Verwendet wurden vorwiegend fossile Dämmstoffe. Durch eine Evaluierung der Förderungsmöglichkeiten könnte ein Schwerpunkt im Hinblick der Verwendung ökologischer Baustoffe gesetzt werden.

Verbesserungspotenzial gibt es im Bereich Kostengliederung.

Mängel gab es bei der Umsetzung der Bestimmungen zur Vergabe von Leistungen. Die Einhaltung der diesbezüglichen Bestimmungen wurde seitens der A15 nicht entsprechend überprüft.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Der bestehende Förderungsprozess ist mit dem Ziel einer Vereinfachung zu evaluieren.
- » Eine Evaluierung der möglichen Öko-Bonuspunkte ist durchzuführen, um etwaige Anreize für die Inanspruchnahme identifizieren zu können.
- » Eine Evaluierung der aktuellen Förderungsmöglichkeiten vor allem im Hinblick auf den Einsatz von ökologischen Baustoffen ist durchzuführen.
- » Für die Berechnung der Verbesserungskosten sind klare Aufteilungsregeln einzuführen. Dadurch kann die Förderungsbedingung, dass mehr als die Hälfte der Sanierungskosten auf Verbesserungen fallen, überprüft werden.
- » Der Vergabenachweis ist derart zu gestalten, dass er in eindeutiger Form Aufschluss über die Sachverhalte gibt.

REFERAT NATUR- UND ALLGEMEINER UMWELTSCHUTZ LT-Beschluss Nr. 142 vom 22. September 2020

Geprüfte Stelle: Referat Natur- und allgemeiner Umweltschutz in der
Abteilung 13 Umwelt- und Raumordnung (A13)

Prüfzeitraum: 2016 – 2019

Kurzfassung Prüfergebnis

Im Zuge der organisatorischen Überprüfung stellte der LRH fest, dass die Aufbauorganisation einschließlich der Einrichtung von Bereichen und Fachteams zweckmäßig ist. Die Personalausgaben stiegen im Verhältnis zum Aufgabenzuwachs geringfügig an. Risikobereiche wurden im Zusammenhang mit stagnierenden personellen Kapazitäten sowie in der Nichtbesetzung von Funktionen (fehlender Naturschutzbeauftragter) geortet. Formale Prozesse und Abläufe erfolgen ordnungsgemäß. Ein betriebliches Gesundheitsmanagement wird durchgeführt.

Das Referat wickelt aus dem Programm LE 14-20 drei naturschutzbezogene und zwei LEADER-bezogene Vorhabenarten in Form von Projektförderungen ab. Dafür werden Landesmittel in Höhe von rd. € 9 Mio. zur Verfügung gestellt. Durch Übernahme von Aufgaben der Agrarmarkt Austria sind derzeit acht Dienststellen des Landes in die Abwicklung des umfangreichen EU-Förderprogramms involviert. Die erforderlichen personellen Ressourcen wurden im Zuge der Aufgabenübertragung nicht thematisiert. Die Einbindung der A13 ins LEADER-Konzept wäre zu hinterfragen.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Vorhandene Risiken sollten fortlaufend beobachtet und interne Kontrollsysteme derart angepasst werden, dass die laufende Aufgabenbesorgung abgesichert wird.
- » Der Funktion als Aufsichtsbehörde über die Berg- und Naturwacht sollte verstärkt Präsenz gewidmet werden.
- » Ein Landesnaturschutzbeauftragter wäre ehestmöglich zu bestellen.
- » Einzelne Faktoren, wie z.B. die Modalitäten zur Elektronischen Leistungszeiterfassung, die regelmäßige Führung von Mitarbeiterorientierungsgesprächen, die Ausgewogenheit der Seminarbesuche sowie der Focus auf organisatorische Stärken und Schwächen im Beschwerdemanagement sollten künftig beachtet werden.
- » Die Angaben zu den Wirkungszielen sollten einen Bezug zur Naturschutzstrategie 2025 herstellen. Damit kann die strategische Ausrichtung des Referats verbessert werden.
- » Da mit den immer größer werdenden Vertragsnaturschutzflächen sowohl personelle (vermehrte Kontrollen) als auch finanzielle Auswirkungen (Zahlungen an die Vertragspartner) verbunden sind, wären geeignete Alternativen zu überlegen.
- » Aufgrund der fortan hinzukommenden Aufgaben, die größtenteils auf EU- und völkerrechtliche Verpflichtungen zurückzuführen sind, sollten Projektförderungen primär zur Unterstützung landeseigener Aufgaben im Bereich Naturschutz herangezogen werden.

SCHULDNERBERATUNG STEIERMARK GMBH LT-Beschluss Nr. 138 vom 22. September 2020

Geprüfte Stelle: Schuldnerberatung Steiermark GmbH bzw. Abteilung
11 Soziales, Arbeit und Integration (A11)

Prüfzeitraum: 2016 – 2018

Kurzfassung Prüfergebnis

In der Steiermark wird die staatlich anerkannte Schuldenberatung durch die von den Gesellschaftern Caritas und bfi gegründete Schuldnerberatung Steiermark GmbH angeboten. Diese verfolgt das Ziel, die Beeinträchtigung der Volkswirtschaft durch Insolvenzen natürlicher Personen zu verhindern. Dazu bietet die GmbH kostenlose Beratungen für Privatpersonen an.

Im Wesentlichen stellt der LRH fest, dass gesetzliche Regelungen über die Möglichkeit zur Schaffung und Institutionalisierung der Schuldenberatung vorhanden sind. In der Rechtsordnung wird die Schuldenberatung demnach als bedeutsam erachtet, wenngleich keine zwingende gesetzliche Bestimmung zur Einrichtung von allgemeinen und speziellen Beratungsdiensten zur Schuldenberatung im Sinne sozialer Dienste besteht. Schuldenberatungen können im Rahmen sozialer Dienste erbracht und gefördert werden. Unter dem Wirkungsziel „Menschen werden bestmöglich sozial abgesichert und ihnen soll Chancengleichheit ermöglicht werden“ werden armutsbekämpfende Maßnahmen gefördert.

Der Mitteleinsatz zur Sicherstellung des laufenden Betriebes der Schuldnerberatung Steiermark GmbH kam größtenteils vom Land Steiermark. Als Hauptförderungsgeber fungierte die A11. Die Möglichkeit der Einflussnahme durch das Land Steiermark war im Prüfzeitraum auf die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes begrenzt.

Die A11 setzte zwar einen Schwerpunkt zum Thema Armutsbekämpfung, die Umsetzung des Wirkungszieles und deren Beitrag der Schuldenberatung zur Armutsbekämpfung konnte vom LRH nicht nachvollzogen werden, da die Messung über die Anzahl der Klienten erfolgte. In diesem Zusammenhang bemängelt der LRH das Datenmanagement und die Datenqualität insofern, als die Schuldnerberatung Steiermark GmbH Abweichungen betreffend die Anzahl der Klienten auswies. Den herangezogenen Indikator der Anzahl der betreuten Klienten im Rahmen des Förderungswesens zur Armutsbekämpfung erachtet der LRH somit als nicht zweckmäßig.

Der LRH empfiehlt daher die Sicherstellung einer validen Datenerfassung in der GmbH, dies insbesondere im Sinne des Förderungsgebers zur strategischen Entwicklung und tatsächlichen Bedarfserhebung zur Sicherung der dauerhaften Ausrichtung der GmbH.

Aufgrund der Finanzierungsstruktur der GmbH, wonach die Gesellschafter keine finanziellen Mittel für den laufenden Betrieb aufbringen und zuletzt das Land Steiermark seit 2019 mit € 1,2 Mio. dafür aufkam, sowie zur Steuerung und Erreichung der Armutsbekämpfung empfiehlt der LRH, die Organisation und das Leistungsspektrum zu evaluieren. Zusätzlich sind die geförderten Leistungen und die verschiedenen Förderungsgeber zu homogenisieren.

SCHULDNERBERATUNG STEIERMARK GMBH LT-Beschluss Nr. 138 vom 22. September 2020

Geprüfte Stelle: Schuldnerberatung Steiermark GmbH bzw. Abteilung
11 Soziales, Arbeit und Integration (A11)

Prüfzeitraum: 2016 – 2018

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » In der Rechtsordnung wird die Schuldenberatung als bedeutsam erachtet, wenngleich keine zwingende gesetzliche Bestimmung besteht, die eine Verpflichtung zur Einrichtung von allgemeinen und speziellen Beratungsdiensten zur Schuldenberatung im Sinne sozialer Dienste vorsieht. Schuldenberatungen können im Rahmen sozialer Dienste erbracht und gefördert werden.
- » Gegenstand ist der Betrieb einer anerkannten Schuldenberatung im Bundesland Steiermark.
- » Die GmbH setzt zur Förderung des Gemeinwohles ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Aktivitäten zur Verhinderung der Beeinträchtigung und Schädigung der Volkswirtschaft durch Privatinsolvenzen.
- » Auch hilfsbedürftige Personen, insbesondere unterhaltsberechtigten Familienangehörige, die im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren natürlicher Personen beeinträchtigt sind, finden Beratung.
- » Zusätzlich bietet die GmbH weitere Geschäftsbereiche und Präventionsmaßnahmen an.
- » Der LRH bemängelt das Datenmanagement in der GmbH sowie die Datenqualität insofern, als es Abweichungen betreffend die Anzahl der Klienten in den Auswertungen zu demselben Geschäftsbereich und dasselbe Geschäftsjahr gibt, die vom LRH nicht nachvollzogen werden können.
- » Der LRH empfiehlt die Sicherstellung einer validen Datenerfassung, dies insbesondere im Interesse des Förderungsgebers, zur strategischen Ausrichtung der GmbH und zur Festlegung des Bedarfes.
- » Das Leistungsspektrum ist unter Berücksichtigung des dafür benötigten Ressourceneinsatzes und der erfolgten Inanspruchnahme zu evaluieren, um Leistungen bedarfsgerecht bereitstellen zu können.
- » Der Indikator „betreute Klienten“ ist neu zu bewerten, und es sind aussagekräftige Indikatoren für die Wirkungsmessung und als Grundlage für das Förderungswesen zu definieren. Daraus ergibt sich auch eine bessere Planungsgenauigkeit hinsichtlich der für den gewünschten Leistungsvorhalt notwendigen Ressourcen.
- » Im Bereich der freiwilligen sozialen Aufwendungen sowie der Bewirtungs- und Repräsentationskosten ist auf eine sparsame Mittelverwendung zu achten.
- » Aufgrund der Finanzierungsstruktur der GmbH, wonach die Gesellschafter keine finanziellen Mittel für den laufenden Betrieb aufbringen und zuletzt überwiegend das Land Steiermark dafür aufkam, ist die Organisation zu überdenken und ein adäquater Einfluss sicherzustellen.
- » Zusätzlich sind die geförderten Leistungen und die verschiedenen Förderungsgeber zu homogenisieren.

WAHLWERBUNGSAusGABEN – LANDTAGSWAHL 2019

Veröffentlicht am 10. September 2020

Geprüfte Stelle: ÖVP, SPÖ, FPÖ, GRÜNE, KPÖ, NEOS

Prüfzeitraum: 23. September 2019 – 24. November 2019

Kurzfassung Prüfergebnis

Der LRH überprüfte die Wahlwerbungsausgaben der politischen Parteien für der Landtagswahl 2019 gemäß dem Steiermärkischen Parteienförderungs-Verfassungsgesetz (StPFöLVG).

Die gesetzlich vorgesehene Prüfungskompetenz des LRH betreffend die Überprüfung der Wahlwerbungsausgaben nach dem StPFöLVG umfasst

- » die fristgerechte Übermittlung entsprechender Unterlagen,
- » die Einhaltung der Wahlwerbungsausgabengrenze,
- » die ziffernmäßige Richtigkeit der übermittelten Unterlagen sowie
- » etwaige Feststellungen hinsichtlich unrichtiger bzw. unvollständiger Angaben der politischen Parteien.

Gemäß § 15b Abs. 4 Z. 3 StPFöLVG hat der LRH in seinem Bericht anzuführen, ob politische Parteien unrichtige bzw. unvollständige Angaben machten und diese nicht durch die politische Partei oder deren Wirtschaftsprüfer aufgeklärt werden konnten.

WAHLWERBUNGS-AUSGABEN – LANDTAGSWAHL 2019

Veröffentlicht am 10. September 2020

Geprüfte Stelle: ÖVP, SPÖ, FPÖ, GRÜNE, KPÖ, NEOS

Prüfzeitraum: 23. September 2019 – 24. November 2019

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

Der LRH stellt fest, dass alle politischen Parteien eine Aufstellung ihrer Wahlwerbungsausgaben für die Landtagswahl 2019 innerhalb der gesetzlichen Frist an den LRH übermittelten.

Der LRH stellt auf der Grundlage der von den politischen Parteien übermittelten Unterlagen fest, dass die gesetzliche Wahlwerbungsausgabengrenze gemäß § 15a Abs. 1 StPFöLVG von allen Parteien eingehalten wurde.

Der LRH stellt die ziffernmäßige Richtigkeit der von den politischen Parteien übermittelten Ausgabenbeträge fest. Einschränkend wird jedoch festgehalten, dass sich der LRH dabei lediglich auf die übermittelten Unterlagen beziehen konnte – eine eigene Einschau vor Ort in die einschlägigen Unterlagen (Belege, Buchungssysteme) ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Der LRH stellt fest, dass die Zuordnungen von Ausgaben zu den einzelnen Leistungsbereichen des § 15a Abs. 2 StPFöLVG unterschiedlich gehandhabt wurden und damit eine Vergleichbarkeit der Ausgaben der politischen Parteien innerhalb einzelner Leistungsbereiche teilweise nicht gegeben ist.

Der LRH regt an klarzustellen, ob einzelne Ausgaben, die teilweise nicht in die Ausgabensummen miteinbezogen wurden, als Wahlwerbungsausgaben zu berücksichtigen sind.

Der LRH stellt fest, dass die Überprüfung der Wahlwerbungsausgaben nach dem StPFöLVG keine Gebarungsprüfung iSd Art. 50 L-VG darstellt. Eine Überprüfung der internen Kontrollsysteme sowie eine Einsichtnahme in die Buchhaltungen der politischen Parteien sind gesetzlich nicht vorgesehen. Daher war eine umfassende Kontrolle der Wahlwerbungsausgaben im Sinne einer Gebarungsprüfung durch den LRH nicht möglich.

KRANKENANSTALTENVERBUND ROTTENMANN-BAD AUSSEE

Der Bericht wurde am 10.11.2020 dem Unterausschuss Gesundheit zugewiesen.

Geprüfte Stelle: Krankenanstaltenverbund Rottenmann-Bad Aussee (KAV ROA)

Prüfzeitraum: 2015 – 2018

Kurzfassung Prüfergebnis

2008 reichte die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes) den geplanten Neubau des Landeskrankenhauses (LKH) Bad Aussee zur Projektkontrolle ein. Damals konnte der LRH im Rahmen der Bedarfsprüfung die durch die Vorgaben des Eigentümers Land Steiermark erfolgte Dimensionierung nicht bestätigen; die von der Stmk. Landesregierung beschlossene chirurgische Versorgungsform war nicht nachvollziehbar, und die dargelegte Bettenanzahl wurde insgesamt als zu hoch erachtet. Der LRH stellt im nunmehrigen Bericht fest, dass die damals ausgesprochenen Empfehlungen nicht berücksichtigt wurden und die im Jahre 2013 fertiggestellte Krankenanstalt (KA) in Bad Aussee nun in Frage gestellt werden muss.

Der KAV ROA ging im Jahre 2010 aus dem Zusammenschluss des LKH Bad Aussee mit dem LKH Rottenmann hervor. Die erforderlichen sanitätsbehördlichen Genehmigungen lagen vor, eine neue Anstaltsordnung befindet sich laut KAGes in Vorbereitung.

Trotz der Etablierung des Krankenanstaltenverbundes im Jahr 2010 werden nach wie vor eine Reihe von interdisziplinären Einrichtungen sowie zwei medizinische Abteilungen getrennt betrieben.

Der KAV ROA kann vor allem die genehmigten Ärztedienstposten seit Jahren nicht besetzen. Zur Kompensation wurden Konsiliarverträge abgeschlossen bzw. absolvierten Primärärzte, welche nicht unter die Einschränkungen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG) fielen, zusätzliche Dienste. Dennoch kam es im Prüfzeitraum zu Überschreitungen der laut KA-AZG zugelassenen Höchstarbeitszeiten. Mit einer weiteren Verschärfung der angespannten personellen Situation bei der Ärzteschaft im KAV ROA muss gerechnet werden.

Hinsichtlich der Abteilung für Chirurgie stellt der LRH fest, dass die chirurgische Vollversorgung vorwiegend aus personellen Gründen an den beiden Standorten des KAV ROA nicht mehr aufrechterhalten werden kann.

Auch an der Abteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe gab es im Prüfzeitraum und danach Probleme, die offenen Stellen zu besetzen. Die Leistungsdaten waren rückläufig.

Die Entwicklung des Personalaufwandes (+ 19,1 %) ist zwar nachvollziehbar, korrespondiert aber nicht mit den rückgängigen Leistungsdaten.

Knapp 50 % der stationär zu versorgenden Patienten wurden in benachbarten Versorgungsregionen (VR) behandelt. Die Leistungsdaten des KAV ROA waren rückläufig, z. B. stationäre Aufnahmen um - 6,6 %, Belagstage um - 6,5 %. Die Auslastung war gering (66,85 %), und die OP-Auslastung (63,87 %) lag weit unter dem KAGes-Durchschnitt (93,1 %). Die Kosten je Patient bzw. je Belagstag lagen deutlich über dem KAGes-Durchschnitt. Die leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierungs (LKF)-Punkte bzw. die Anzahl der medizinischen Einzelleistungen wiesen auf eine geringe Fallkomplexität hin.

In der KAGes und so auch beim KAV ROA kommt im Zusammenhang mit der Umsetzung der Unternehmensziele für Führungskräfte ein prämiensbasiertes Anreizsystem zur Anwendung. Hinsichtlich der Ambition der Ziele bzw. hinsichtlich der Abstimmung der Zielsysteme besteht noch Verbesserungsbedarf.

Der Betriebsabgang des KAV ROA reduzierte sich im Prüfzeitraum von - € 21,4 Mio. auf - € 17,7 Mio. Geplante Leistungsdaten wurden überwiegend nicht erreicht, Betriebsleistungen und Betriebsaufwendungen unterschritten. Der Betrieb des Standortes Bad Aussee (50 Betten) ist im KAV-internen Vergleich aus ökonomischer wie auch aus Versorgungssicht ineffizienter als jener des Standortes Rottenmann (175 Betten). Investitionen/Ersatzanschaffungen werden nur mehr im unbedingt notwendigen Ausmaß getätigt.

Gemäß Regionalem Strukturplan Gesundheit Steiermark 2025 sollen die bettenführenden Akutkrankanstalten in Bad Aussee, Rottenmann und Schladming im Rahmen des Projektes „Leitspital Region Liezen“ durch eine zentrale Krankenanstalt (mit der Bezeichnung „KA Ennstal“) für den Bezirk Liezen (entspricht der VR 62) ersetzt und durch lokale Primärversorgungsstrukturen ergänzt werden.

Hierzu hält der LRH fest, dass eine Konzentration der intramuralen Ressourcen auf einen Standort in der VR 62 als sinnvoll erachtet wird.

Der LRH erachtet es weiters als sinnvoll, die KA Ennstal möglichst eng an die KAGes anzubinden bzw. gegebenenfalls in die KAGes einzugliedern.

Wie bereits in einigen Vorberichten stellt der LRH neuerlich fest, dass durch die derzeitigen Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen v. a. ein Fachärztemangel vorliegt, der sich weiter verschärfen wird.

KRANKENANSTALTENVERBUND ROTTENMANN-BAD AUSSEE

Der Bericht wurde am 10.11.2020 dem Unterausschuss Gesundheit zugewiesen.

Geprüfte Stelle: Krankenanstaltenverbund Rottenmann-Bad Aussee (KAV ROA)

Prüfzeitraum: 2015 – 2018

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Parallel an mehreren Standorten betriebene interdisziplinäre Einrichtungen und Abteilungen gleicher Fachrichtungen von Krankenanstaltenverbänden sind nach Möglichkeit zusammen zu legen.
- » Der LRH empfiehlt, die Allgemein- und Viszeralchirurgie innerhalb der VR 62 als Übergangslösung am Standort Rottenmann zu zentralisieren.
- » Angesichts seiner Feststellungen empfiehlt der LRH, auch die geburtshilflich-gynäkologische Versorgung in der VR 62 als Übergangslösung am Standort Rottenmann zu zentralisieren.
- » Hinsichtlich des Fachärztemangels sind von den Verantwortungsträgern im eigenen Wirkungsbereich soweit möglich Vorkehrungen zu treffen; darüber hinaus ist diese Problematik an die Bundesebene heranzutragen und nachdrücklich zu verfolgen.

LANDESPFLEGEZENTRUM MAUTERN LT-Beschluss Nr. 221 vom 19. Jänner 2021

Geprüfte Stelle: Steirische Landesberufsschulen in der
Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft

Prüfzeitraum: 2009 – 2018

Kurzfassung Prüfergebnis

Der LRH überprüfte den Neubau des Landespflegezentrums Mautern. Die Kosten des 84 Betten (54 Einzelzimmer und 15 Doppelzimmer auf drei Pflegestationen) umfassenden Pflegeheims betragen € 15.560.196,--. Das Landespflegezentrum wurde als ein Pflegeheim der 3. Generation ausgeführt.

Auslöser für den Neubau war die Novelle des steiermärkischen Pflegeheimgesetzes 2003. Dieses Pflegeheim soll laut Regierungssitzungsbeschluss als Pflegeheim der 4. Generation errichtet werden.

Das Projekt wurde 2015 vom LRH im Rahmen einer Projektkontrolle behandelt, und in weiterer Folge wurde in der Errichtungsphase eine Gesamtkostenverfolgung durchgeführt. Das Einreichprojekt umfasste 114 Betten (72 Einzelzimmer und 21 Doppelzimmer auf vier Pflegestationen). Im Prüfbericht des LRH wurden das Fehlen eines entsprechenden Bedarfsgutachtens zur Dimensionierung des Landespflegezentrums, die großzügig dimensionierten Allgemeinflächen sowie die im Vergleich zu anderen Pflegeheimen hohen Kosten kritisiert.

Nach Fertigstellung der Projektkontrolle erfolgte eine Redimensionierung. Eine neuerliche Vorlage des tatsächlich zur Ausführung gelangten Projekts samt entsprechenden Soll-Kosten- und Folge-Kosten-Berechnungen, wie lt. Landes-Verfassungsgesetz (L-VG) 2010 erforderlich, erfolgte nicht.

Die Reduktion der Betten kann nicht nachvollzogen werden, da die Bettenreduktion im Landespflegezentrum Mautern nicht der strukturellen Vorgabe des Bedarfs- und Entwicklungsplans für pflegebedürftige Personen 2025 entspricht, nach welchem die stationäre Kurzzeitpflege ausgebaut werden soll.

Die Reduktion der Betten für die stationäre Langzeitpflege stellt lt. Bedarfs- und Entwicklungsplan für pflegebedürftige Personen 2025 nur einen Teil der Soll-Entwicklung des Bettenangebots dar, da mit dem Abbau der Langzeitpflegebetten der gleichzeitige Aufbau von Kurzzeitpflegebetten erfolgen muss. Die Unterstützung pflegender Angehöriger in der informellen Pflege ist ein wesentlicher Faktor und erfordert ein entsprechendes Angebot an Kurzzeitpflegebetten. Die Reduktion der Betten widerspricht der Strategie des Bedarfs- und Entwicklungsplans für pflegebedürftige Personen 2025, das Angebot an Kurzzeitpflegebetten auszubauen.

Im organisatorischen Bereich wurden in der Ausführungsphase wesentliche Änderungen vorgenommen. Nicht nachvollziehbar ist vor allem die zu einem späten Zeitpunkt rückwirkend erfolgte Beauftragung der Landesimmobilien-Gesellschaft mbH (LIG) als Generalübernehmer. Abgewickelt wurde das Projekt vor und nach dieser Änderung von Mitarbeitern der Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau. Durch die Beauftragung an die LIG erhöhten sich die Projektkosten, da die LIG ein sogenanntes Management Fee in Form eines Aufschlages von 3,5 % der Rechnungssummen der ausführenden Unternehmen erhielt. Eine entsprechende Aufstellung der Leistungen, die die LIG dafür erbrachte, konnte nicht vorgelegt werden.

Die Prüfung der Vergabe von Leistungen, die nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes erfolgte, zeigte Mängel im Prüfprozess (Ausschreibungsprüfung und Angebotsprüfung) sowie bei der Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips auf. Durch den Abbruch des bestehenden Pflegeheimes entstanden Baurestmassen. Die Aufbereitung und die Wiederverwertung dadurch anfallender Materialien vor Ort ist aus ökologischer und ökonomischer Sicht positiv hervorzuheben.

Bereits im Rahmen der Projektkontrolle wurde eine Projektbeurteilung auf Basis von Kostenkennwerten in €/m² Nutzfläche sowie in €/Bett durchgeführt. Die Kostenkennwerte des Einreichprojektes wurden insgesamt 18 vergleichbaren Referenzprojekten gegenübergestellt. Die Kosten waren dabei im oberen Bereich der Referenzprojekte angesiedelt.

Die Kostenkennwerte des Landespflegezentrums Mautern stiegen nach der Redimensionierung stark. Bei den Kosten pro m² Nutzfläche überragt der Kennwert sämtliche Vergleichsprojekte aus der Steiermark und aus Deutschland. Im Vergleich mit Projekten aus Niederösterreich rangiert das Landespflegezentrum Mautern im Bereich des Mittelwertes. Bei der Gegenüberstellung der Errichtungskosten pro Bett reiht sich das Landespflegezentrum Mautern beim teuersten aller 18 Vergleichswerte aus den Referenzprojekten ein.

Der Steiermarkvergleich zeigt eine 100%ige Steigerung zum günstigsten Projekt. Aber auch das Referenz-Pflegeheim mit den höchsten Kosten pro Bett liegt noch um knapp € 49.000,-- pro Bett bzw. um ca. 30 % unter dem Wert des Landespflegezentrums Mautern.

LANDESPFLEGEZENTRUM MAUTERN LT-Beschluss Nr. 221 vom 19. Jänner 2021

Geprüfte Stelle: Steirische Landesberufsschulen in der
Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft

Prüfzeitraum: 2009 – 2018

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Bauprojekte sind entsprechend den qualitativen Vorgaben auszuführen. Falls es nachträglich zu Abweichungen kommt, sind diese zu begründen.
- » Bei entsprechenden Projektänderungen ist die Einhaltung des L-VG zu gewährleisten und das tatsächlich zur Ausführung gelangende Projekt mit Soll- und Folgekosten-Berechnungen dem Landesrechnungshof vorzulegen.
- » Die lt. Bedarfs- und Entwicklungsplan für pflegebedürftige Personen 2025 aufzubauende Kurzzeitpflege ist zu fördern, und es sind Maßnahmen zu setzen, um das Angebot der Kurzzeitpflege bekannt und attraktiv zu machen.
- » Die Vorgaben des Bedarfs- und Entwicklungsplans für pflegebedürftige Personen 2025 abseits der stationären Langzeitpflege sind zu beachten, und bei der Planung sind andere Versorgungsformen, wie z. B. die stationäre Kurzzeitpflege, zu berücksichtigen.
- » Entscheidungen, die auch die Folgekosten betreffen, sind auf Basis einer ganzheitlichen Betrachtung der Lebenszykluskosten zu treffen.
- » Eine geeignete Organisationsform ist vor dem Projektstart festzulegen und über die gesamte Projektzeit zu belassen.
- » Die Vorgaben der Projektmanagement-Richtlinie sind einzuhalten. Das Projekthandbuch ist entsprechend zu führen.
- » Dem LRH ist ein umsetzungsreifes und qualitätsgesichertes Projekt zur Kontrolle vorzulegen. Der Projektzeitplan ist darauf abzustimmen.
- » Bei Projekten dieses Umfanges ist ein adäquates Projektcontrolling entsprechend den Vorgaben aus der Projektmanagement-Richtlinie der Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau (A16) zu implementieren, und diese Prozesse sind auch einzuhalten.
- » Bei Projekten dieser Größenordnung ist ein adäquates Risikomanagement zu betreiben und dieses im Projektcontrolling-Prozess zu integrieren. Vorgaben zum Risikomanagement sind in die Projektmanagement-Richtlinie der A16 aufzunehmen.
- » Die durchgehende Anwendung des Vier-Augen-Prinzips im gesamten Vergabeverfahren ist sicherzustellen.
- » In entscheidungsrelevanten Unterlagen sind eindeutige Angaben zu Kosten (z. B. Preisbasis, exkl. Mehrwertsteuer etc.) zu machen.
- » Die Kostenübersicht im Berichtswesen ist transparenter zu gestalten, und Kosten für Mehrkostenforderungen oder Zusatzaufträge sind ersichtlich zu machen.
- » Beauftragungen ohne entsprechende Leistungserbringung bzw. -nachweise widersprechen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit. Insbesondere bei entgeltlichen Beauftragungen sind entsprechende Leistungsnachweise einzufordern.

STEIERMÄRKISCHE LANDESFORSTE LT-Beschluss Nr. 216 vom 19. Jänner 2021

Geprüfte Stelle: Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft, Steiermärkische Landesforste
Prüfzeitraum: 2015 – 2019

Kurzfassung Prüfergebnis

Die Landesforste sind ein rechtlich unselbstständiger Eigenbetrieb des Landes und organisatorisch ein Referat der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft

Der Wirkungskreis der Organe und die Kompetenzen für den Geschäftsbetrieb beruhen auf historisch gewachsenen Usancen. Die organisatorischen Rahmenbedingungen (Organe, Aufgaben, Entscheidungsbefugnisse und Weisungskompetenzen) wären daher in einer Satzung verbindlich festzulegen und das Organigramm und die Stellenbeschreibungen zu aktualisieren.

Als Basis für den Aufbau eines Prozess-, Qualitäts-, Beschwerde- und Risikomanagements sollten die Kernprozesse definiert und die Schnittstellen transparent abgebildet werden. Weiters sieht der LRH den Aufbau eines Berichtswesens zur Führungs- und Entscheidungsunterstützung als erforderlich an.

Bei den Rechnungsabschlüssen erkennt der LRH Anpassungsbedarf an die haushaltsrechtlichen Vorgaben der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 und empfiehlt dringend, die Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung aufeinander abzustimmen.

Die wirtschaftlichen Erfolge der Landesforste verschlechterten sich im Prüfzeitraum wesentlich, die Ergebnisrechnung 2019 weist ein deutlich negatives Nettoergebnis aus. Für eine nachhaltige Verbesserung der Ergebnisse wäre eine Wirtschaftlichkeitsanalyse vorzunehmen und darauf aufbauend effiziente Lösungen und alternative Prozesse mit bedarfsgerechtem Eigen- und Fremdleistungsausmaß zu erarbeiten.

Der Forstbetrieb ist durch eine jahrzehntelange Übernutzung des Holzbestandes sowie durch einen wesentlichen jährlichen Schadholzanteil gekennzeichnet. Aus der Sicht des LRH stehen die Landesforste vor der erheblichen Herausforderung, mit einem durch Übernutzung reduzierten Holzbestand ihre Fixkosten zu decken sowie die Liquidität zu sichern und gleichzeitig einen nachhaltigen, substanzerhaltenden Waldbau zu etablieren.

Die pauschalen Entgelte für Flächenpacht und Personalleistungen für den Nationalpark Gesäuse (NPG) sind nicht wertgesichert. Im Zeitraum von 2003 bis 2019 entstand eine inflationsbedingte Wertreduktion um rund 35%. Es wird die Vereinbarung von Wert- bzw. Mengenanpassungen empfohlen, die zumindest eine dauerhafte Deckung der Personalausgaben gewährleisten.

Für den Bereich Grundstücke/Gebäude/Handwerk empfiehlt der LRH, das Investitionsausmaß für jene Gebäude, bei denen Investitionen eine Verbesserung des Bewirtschaftungserfolgs erwarten lassen, zu erheben und Verkaufserlöse von nicht betriebsnotwendigen Vermögensteilen zur Gänze zweckgebunden für eine Finanzierung dieser Investitionen zu verwenden.

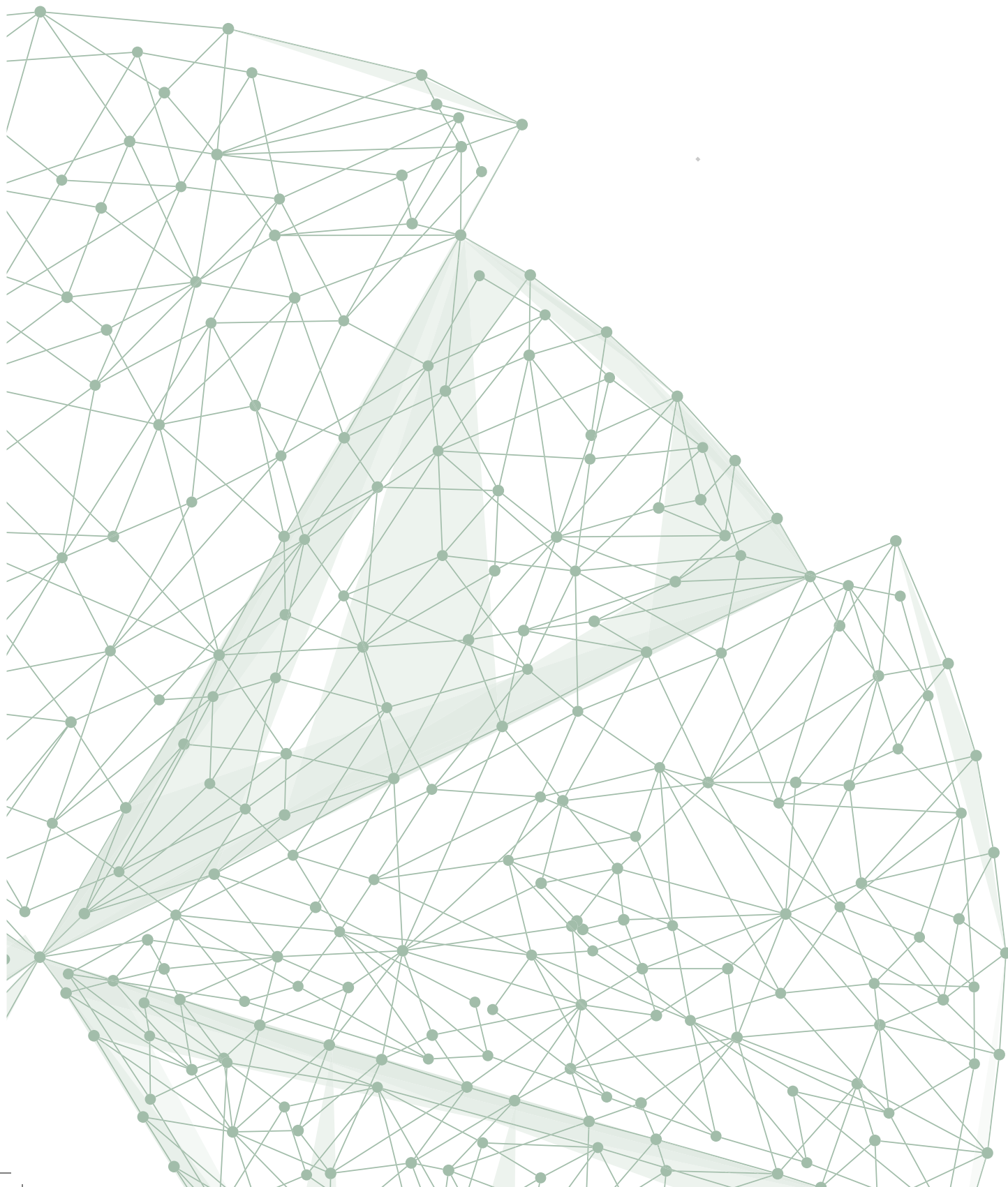
Den Bereich Tourismus sieht der LRH als aussichtsreichen Nebenbetrieb. Das Angebot an Übernachtungsmöglichkeiten sollte in einem naturverträglichen Ausmaß erweitert werden.

STEIERMÄRKISCHE LANDESFORSTE LT-Beschluss Nr. 216 vom 19. Jänner 2021

Geprüfte Stelle: Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft, Steiermärkische Landesforste
Prüfzeitraum: 2015 – 2019

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Für den Eigenbetrieb der Landesforste ist eine Satzung mit den organisatorischen Rahmenbedingungen (Organe, Wirkungskreis, Aufgaben, Entscheidungskompetenzen etc.) festzulegen.
- » Sämtliche Beschäftigte der Landesforste sind vollständig im Organigramm abzubilden und auf der Homepage zu veröffentlichen.
- » Für eine einheitliche Gesamtgebarung präferiert der LRH, die Gebarung der Landesforste in einem Teilbudget des Landeshaushalts zu integrieren.
- » Für eine wirkungsorientierte Haushaltsführung empfiehlt der LRH, eigene Wirkungsziele für die Landesforste festzulegen. Für das Globalbudget Land- und Forstwirtschaft wären budgetrelevante Wirkungsziele und solche Indikatoren und Maßnahmen zu wählen, die durch Mittelverwendungen aus diesem Teilbudget beeinflusst werden.
- » Als Unterstützungsinstrument für Entscheidungen sowie zur Steuerung der Geschäftsfelder ist ein mehrjähriger, rollierender Vergleich der Erträge in einem periodischen Berichtswesen zu implementieren.
- » Um die Ursachen für die teilweise wesentlichen Aufwenderhöhungen in den einzelnen Kategorien zu identifizieren, empfiehlt der LRH, alle im Einflussbereich der Landesforste gelegenen Aufwendungen sowie die zugrundeliegenden Prozesse näher zu analysieren.
- » Alle fehlenden Geldflüsse sind in die Finanzierungsrechnung aufzunehmen und jedenfalls eine Übereinstimmung der Liquiditätsveränderung laut Finanzierungsrechnung mit der Bestandsveränderung der liquiden Mittel laut Vermögensrechnung zu gewährleisten.
- » Um die Aussagekraft der Vermögensrechnung zu verbessern, empfiehlt der LRH, das für den Forstbetrieb essenzielle Vermögen an stehendem Holz sowie dessen Substanzveränderungen in einem Anhang zum Rechnungsabschluss in einem auf der Forstinventur beruhenden Mengengerüst auszuweisen.
- » Der LRH empfiehlt, die Transfers an das Land sowie die Veränderungen von Haushaltsrücklagen sowohl in der Ergebnisrechnung als auch im Nettovermögen der Vermögensrechnung vollständig zu berücksichtigen und den Bestand an Haushaltsrücklagen in den Vermögensrechnungen auszuweisen.
- » Der LRH empfiehlt, anstatt einer pauschalen Kapitalabfuhr an den Eigentümer eine erfolgsorientierte Vorgehensweise zu etablieren, die einerseits den wirtschaftlichen Erfolg der Landesforste berücksichtigt und andererseits den Beitrag des verantwortlichen Eigentümervertreters zu diesem Ergebnis anteilig honoriert.
- » Der LRH empfiehlt, das Vermögen nicht durch sachlich nicht nachvollziehbare und zweckungebundene Kapitalabfuhr aus Liegenschaftsverkäufen an den Landeshaushalt zu schmälern.
- » Der LRH empfiehlt, für eine aussagekräftige Darstellung von zusammenhängenden Aufgabenbereichen die Fachbereichsgliederung in der Kostenstellenrechnung zu evaluieren und nach Aufgabenzusammengehörigkeit zu adaptieren sowie die Erfolge der einzelnen Fachbereiche in einem periodischen Berichtswesen zu analysieren.
- » Der LRH empfiehlt, aufgrund der übermäßigen Holzentnahme in der Vergangenheit sowie des hohen Schadholzaufkommens die Forstschutzmaßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit des Waldes sowie zum Wiederaufbau eines nachhaltigen Waldbestandes auszuweiten.
- » Für eine Erhöhung der Transparenz in der Holzernteplanung empfiehlt der LRH, die jährlich geplanten Erntemengen nach Holzqualitäten zu differenzieren und anhand des durchschnittlichen Schadholzaufkommens eine erwartbare Kalamitätsholzmenge zu planen.
- » Für eine Verbesserung der wirtschaftlichen Erfolge bzw. eine nachhaltige Reduktion der Aufwendungen empfiehlt der LRH, zunächst eine umfangreiche Kostenanalyse vorzunehmen, die auch die Gebarung des Gesamtunternehmens einschließt. Im Rahmen dieser Analyse wären „Kostentreiber“ zu identifizieren und darauf aufbauend kosteneffiziente Lösungen (z. B. Einsatz innovativer Technologien) und alternative Prozesse bzw. Prozessvarianten mit unterschiedlicher Eigenleistungs- und Fremdleistungsintensität zu erarbeiten.
- » Der LRH sieht weiteren Handlungsbedarf für wertsichernde Maßnahmen des Entgeltes der NPG für Personalleistungen der Landesforste.



2.1.2 Gemeindegebarung

QUERSCHNITTSPRÜFUNG ÖRTLICHE RAUMPLANUNG

Übermittlung am 14. Jänner 2020 an den Gemeinderat der Gemeinden Nestelbach bei Graz, Sankt Radegund bei Graz und Werndorf sowie an die Landesregierung

Geprüfte Stelle: Gemeinde Nestelbach bei Graz, Gemeinde Sankt Radegund, Gemeinde Werndorf

Der LRH führte eine Querschnittsprüfung der oben genannten Gemeinde hinsichtlich aller im Prüfzeitraum eingeleiteten örtlichen Raumordnungsverfahren durch.

Prüfzeitraum: 2015 - 2018

Kurzfassung Prüfergebnis

Obwohl im selben Bezirk angesiedelt, haben die geprüften Gemeinden sehr unterschiedliche Zugänge zur Thematik der Raumordnung:

Nstelbach steht im Zuge der Fusionierung aus drei ehemaligen Gemeinden und deren historisch gewachsenen elf Ortsteilen vor einer großen Herausforderung in ihrer weiteren Raumordnungsentwicklung. Das Verfahren für die Erstellung eines einheitlichen örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes (Revision 1.00) wurde zum Zeitpunkt der LRH-Prüfung eingeleitet.

St. Radegund sollte mit Aufnahme der Revision 5.00 nach der Gemeinderatswahl 2020 die Synergien der Kur- und Gesundheitsfunktion sowie des Tourismusangebotes im beiderseitigen Nutzen ausbauen.

Werndorf steht durch seine Festlegung als regionaler Industrie- und Gewerbestandort bei gleichzeitig geringem Flächenangebot und durch die Koexistenz von Industrie, Wohnen und Landwirtschaft vor einer besonderen Herausforderung.

Für den Prüfzeitraum wurden von den betreffenden Gemeinden 27 eingeleitete Verfahren (Nstelbach: 12, St. Radegund: 5, Werndorf: 10) bekannt gegeben.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Zur Gemeinde Nestelbach wurde festgestellt, dass in einigen Verfahren die genauen Zeiträume der Anhörungsfristen nicht nachvollziehbar waren. Positiv konnte hingegen festgehalten werden, dass in allen geprüften Verfahren bzw. dort, wo rechtlich diese Möglichkeit bestand, die zulässigen Planungskosten an die betreffenden Grundstückseigentümer weiterverrechnet wurden. In einem Fall lag eine Befangenheit vor – trotzdem nahm ein betroffener Gemeinderat an der Beratung und Beschlussfassung teil.
- » Der Gemeinde St. Radegund wurde empfohlen, dass sie konsequenter beim Abschluss von Vereinbarungen über die Tragung der konkret zurechenbaren Planungskosten vorgehen soll. Dieser Empfehlung wurde bei den beanstandeten Verfahren bereits während der Prüfung nachgekommen.
- » Selbige Empfehlung wurde auch für die Gemeinde Werndorf ausgesprochen, welche jedoch grundsätzlich – trotz teilweise sehr aufwendiger Einwendungsbehandlung – alle geprüften Raumordnungsverfahren den Bestimmungen des StROG 2010 entsprechend durchführte. Auch in der Gemeinde Werndorf lag in einem Fall eine Befangenheit vor.

QUERSCHNITTSPRÜFUNG DER MARKTGEMEINDEN KAMMERN IM LIESINGTAL, NIKLASDORF UND SCHEIFLING

Übermittlung am 22. September 2020 an den Gemeinderat der
Marktgemeinden Kammern i. L., Niklasdorf und Scheifling und an die Landesregierung

Geprüfte Stelle: Querschnittsprüfung der Marktgemeinden Kammern i. L., Niklasdorf und Scheifling

Die Schwerpunktsetzung betraf die Organe und das Personalwesen,
somit erfolgte keine umfassende Überprüfung der Gebarung.

Prüfzeitraum: 2015 - 2018

Kurzfassung Prüfergebnis

Die Gemeindeverwaltung und Personalführung liegt im Verantwortungsbereich des Bürgermeisters. Dieser ist Vorstand des Gemeindeamtes und Vorgesetzter aller Gemeindebediensteten. Zusammenfassend ergab die durchgeführte Querschnittsprüfung folgende essentielle Feststellungen:

Marktgemeinde Kammern i. L.

In der Marktgemeinde Kammern i. L. wurden im Zuge der schwerpunktmäßigen Überprüfung, sowohl Organe als auch Personalwesen betreffend, zahlreiche wesentliche Mängel festgestellt. Es traten teilweise Unzulänglichkeiten betreffend die Einberufung und deren Zustellung sowie die Tagesordnung und die Verhandlungsschrift bei Sitzungen der Gemeindeorgane auf. Dies war aus Sicht des LRH überwiegend auf die ungenügende Aktenverwaltung zurückzuführen. So lagen rechtlich relevante Unterlagen nicht in der Marktgemeinde auf, und die Verhandlungsschriften entsprachen nicht in allen Gemeindeorganen den gesetzlichen Mindestanforderungen. Weiters wurde bei Beschlüssen der gesetzlich normierte Wirkungsbereich des jeweiligen Gemeindeorgans nicht durchgehend eingehalten. Außerdem erfolgten die Konstituierungen des Prüfungsausschusses und aller neun eingerichteten Fachausschüsse insgesamt innerhalb von nur 30 Minuten. Keiner der eingerichteten Fachausschüsse tagte öfter als zweimal jährlich, daher wird angeregt, eine Zusammenlegung von Fachausschüssen zu evaluieren.

Weiters war die Bedeckung der Personalausgaben nicht durchgängig gegeben. Ein Beschluss eines diesbezüglichen Nachtragsvoranschlags erfolgte nicht. Außerdem wurden Sachzuwendungen an Bedienstete nicht bei den Personalausgaben verrechnet und auch nicht abgabenrechtlich berücksichtigt, auch wenn es sich gemäß Stellungnahme der Marktgemeinde lediglich um eine einmalige Gutscheinkarte handelte, ist bei Sachzuwendungen bei dem die Freibetragsgrenze übersteigenden Betrag gesetzeskonform vorzugehen. Beschlussfassungen betreffend individuelle Personalangelegenheiten wurden teilweise nicht im richtigen Organ herbeigeführt bzw. rechtliche Vorgaben nicht durchgängig eingehalten.

Bei Bediensteten waren teilweise hohe Stände an Zeitguthaben und Resturlauben ausgewiesen. Außerdem konnte eine gesetzeskonforme Beschäftigung für eine Bedienstete, deren Personalakt samt verpflichtend anzuschließenden Unterlagen fehlte, nicht nachgewiesen werden. Überdies entsprach die Aufbewahrung der Personalakten nicht den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung, somit waren personenbezogene Daten nicht ausreichend gesichert.

Marktgemeinde Niklasdorf:

Wesentliche Mängel lagen auch in der Marktgemeinde Niklasdorf vor. Die Beschlussfassung erfolgte teilweise im falschen Organ. Dies resultierte u. a. aus dem Fehlen einer Übertragungsverordnung, wodurch der Gemeindevorstand auch seine Kompetenz überschritt. Trotz teilweise fehlender Beschlussfähigkeit wurden Sitzungen des Prüfungsausschusses und der Fachausschüsse abgehalten. Dies ergab sich u. a. daraus, dass eine Wahlpartei insgesamt nur ein Ersatzmitglied anstatt für jedes Ausschussmitglied ein Ersatzmitglied gewählt hatte. Sitzungen aller Fachausschüsse fanden im Prüfzeitraum durchschnittlich zwischen zwei- und fünfmal jährlich statt. Es wird daher angeregt, die Fachausschüsse zu evaluieren.

Weiters war die Bedeckung der Personalausgaben nicht durchgehend gegeben. Ein Beschluss eines diesbezüglichen Nachtragsvoranschlags erfolgte nicht. Ausgaben für Bezüge der gewählten Organe wurden außerdem unrichtig bei den Leistungen für Personal verrechnet. Bei Beschlussfassungen betreffend individuelle Personalangelegenheiten wurden rechtliche Vorgaben nicht durchgängig eingehalten, und Beschlussfassungen erfolgten teilweise, auch aufgrund der fehlenden Übertragungsverordnung, nicht im richtigen Organ. Außerdem waren teilweise bei Gemeindebediensteten hohe Stände an Zeitguthaben und Resturlauben ausgewiesen.

Von der Marktgemeinde zuerkannte freiwillige Mehrleistungen an Bedienstete beruhten nicht auf gesetzlichen Vorgaben. Dies erhöhte die Personalausgaben zusätzlich. So erhielten die Bediensteten 15 Monatsbezüge, und bei einigen Bediensteten kamen noch eine „Treueentschädigung“ und/oder ein „Altersaufstieg“ hinzu.

QUERSCHNITTSPRÜFUNG DER MARKTGEMEINDEN KAMMERN IM LIESINGTAL, NIKLASDORF UND SCHEIFLING

Übermittlung am 22. September 2020 an den Gemeinderat der
Marktgemeinden Kammern i. L., Niklasdorf und Scheifling und an die Landesregierung

Geprüfte Stelle: Querschnittsprüfung der Marktgemeinden Kammern i. L., Niklasdorf und Scheifling

Die Schwerpunktsetzung betraf die Organe und das Personalwesen,
somit erfolgte keine umfassende Überprüfung der Gebarung.

Prüfzeitraum: 2015 - 2018

Marktgemeinde Scheifling:

In der Marktgemeinde Scheifling wies die Gemeindeverwaltung und die Personalführung überwiegend formale Mängel auf. So konnte die fristgerechte Zustellung von Einladungen zu den Sitzungen der Organe vom LRH nicht überprüft werden, da für den Prüfzeitraum größtenteils keine Zustellnachweise vorlagen. Die Marktgemeinde Scheifling behob diesen Mangel eigenständig im Jahr 2019.

Weiters waren, trotz rechtlicher Vorgaben, dem Vorschlag und dem Rechnungsabschluss keine Nachweise angeschlossen.

Teilweise waren bei Gemeindebediensteten hohe Stände an Zeitguthaben und Resturlauben ausgewiesen. Die Bediensteten führten außerdem handschriftlich Arbeitszeitlisten. Im Sinne der Transparenz wird daher darauf hingewiesen, die Anwendung eines elektronischen Zeiterfassungssystems für alle Bediensteten zu erwägen, um somit eine Zeitaufzeichnung, welche jegliche nachträgliche Eingriffsmöglichkeit ausschließt, zu gewährleisten.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Der LRH empfiehlt den Marktgemeinden Kammern i. L. und Niklasdorf, eine ordnungsgemäße Führung der Gemeindeverwaltung und des Personals zu gewährleisten. Bezüglich der Marktgemeinde Scheifling stellt der LRH fest, dass die Führung der Gemeindeverwaltung und des Personals weitgehend sorgfältig erfolgte, und empfiehlt, auch künftig auf die Ordnungsmäßigkeit zu achten.
- » Die Gemeindeverwaltung und Personalführung, die im Verantwortungsbereich des Bürgermeisters liegt, wiesen in Marktgemeinden Kammern i. L. und Niklasdorf wesentliche Mängel auf. Eine ordnungsgemäße Führung der Marktgemeinden ist zu gewährleisten.
- » In der Marktgemeinde Scheifling wies die Gemeindeverwaltung und Personalführung überwiegend formale Mängel auf, die Führung erfolgte weitgehend sorgfältig.

STADTBETRIEBE MARIAZELL GMBH Übermittlung am 27. Oktober 2020 an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Mariazell und an die Landesregierung

Geprüfte Stelle: Stadtbetriebe Mariazell GmbH (SBM)

Die Stadtgemeinde Mariazell ist Gesellschafter und Alleineigentümerin der SBM.

Der Landesrechnungshof (LRH) prüfte die Gebarung der SBM.

Prüfzeitraum: 2016 - 2018

Kurzfassung Prüfergebnis

Die Stadtgemeinde Mariazell gliederte mit der Gründung der SBM im Jahr 1976 ihre wirtschaftlichen Einrichtungen – insbesondere ihr Energieversorgungsunternehmen (EVU), das Elektrizitätswerk der Stadtgemeinde Mariazell sowie das Hallenbad Mariazell – aus und übertrug in den Folgejahren weitere Geschäftsfelder an die SBM.

Der LRH stellte bei seiner Gebarungsüberprüfung fest, dass die einzelnen Geschäftsbereiche der SBM im Jahresabschluss nicht getrennt ausgewiesen werden. Nur für den Energiebereich (Stromerzeugung und -verteilung), das Beteiligungsergebnis (Fernwärme) und das Ergebnis des Altstoffsammelzentrums liegt eine gesonderte Ergebnisrechnung vor.

Im Bereich der Energieerzeugung ist nach Ansicht des LRH weiterhin mit positiven Ergebnissen zu rechnen. Im Bereich der Netzverteilung verschlechterten sich die Ergebnisse im Prüfzeitraum merklich, blieben aber dennoch positiv. Bei dem als Beteiligung der SBM gehaltenen Biomasse-Fernheizwerk mit Wärmeversorgung ist aufgrund der vorliegenden Prognoserechnungen mit einer weiteren positiven Entwicklung sowie mittelfristig mit Gewinnausschüttungen zu rechnen.

Für die Geschäftsfelder Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung wurde der Geschäftsführer der SBM per Dienstvertrag als verantwortlicher Betriebsleiter bzw. geschäftsführender Obmann bestellt; ebenso besteht ein Dienstleistungsvertrag zwischen der Gemeinde und der Gesellschaft. Hierzu stellt der LRH fest, dass durch die Verlegung der Buchführung und Abrechnung in die Gemeindeverwaltung der Geschäftsführer der SBM nur mehr eine eingeschränkte Einsicht in die Gebührenerhebung und in die betriebseigene Buchhaltung hat und daher seine diesbezüglichen Verpflichtungen nur beschränkt wahrnehmen kann. In seiner Stellungnahme sagte der Bürgermeister zu, den Dienstleistungsvertrag entsprechend anzupassen.

Im Bereich Elektrofachhandel ist durch altersbedingtes Ausscheiden von noch im Kollektivvertrag für EVU beschäftigten Mitarbeitern von einer Reduktion der Personalkosten auszugehen, die aber unter den jährlichen Bereichsverlusten liegen wird. In Anbetracht der nachhaltig verlustbringenden Ergebnislage empfiehlt der LRH einen Rückzug aus diesem Geschäftsfeld, welcher allerdings von der Gemeinde nicht erwünscht ist.

Aufgrund unterschiedlicher gewerberechtl. Grundlagen sind innerhalb der SBM fünf verschiedene Kollektivverträge anzuwenden. Die überwiegende Anzahl von Mitarbeitern wird nach den beiden Kollektivverträgen für EVU entlohnt, welche grundsätzlich ein höheres Gehaltsniveau aufweisen. Dieser Umstand wirkt sich auf die Personalkosten nachteilig aus. Im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit regt der LRH an, freiwillige Sonderzahlungen für künftige Neueinstellungen zu hinterfragen. In seiner Stellungnahme sagte der Bürgermeister zu, diese für Neueintritte ab dem Jahr 2021 außer Kraft zu setzen.

STADTBETRIEBE MARIAZELL GMBH Übermittlung am 27. Oktober 2020 an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Mariazell und an die Landesregierung

Geprüfte Stelle: Stadtbetriebe Mariazell GmbH (SBM)

Die Stadtgemeinde Mariazell ist Gesellschafter und Alleineigentümerin der SBM.

Der Landesrechnungshof (LRH) prüfte die Gebarung der SBM.

Prüfzeitraum: 2016 - 2018

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Einstellung freiwilliger Sonderzahlungen für künftige Neueinstellungen;
- » Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes hinsichtlich der gewährten Stromfreibezüge;
- » Ausarbeitung einer internen Richtlinie, die das Erfordernis der Schriftlichkeit und die Festlegung der Minimaldokumentation für Direktvergaben festschreibt;
- » Implementierung einer vollständigen Kostenrechnung sowie künftig Erstellung einer jährlichen Ergebnisrechnung für alle Geschäftsfelder im Sinne der Eigentümerinformation;
- » regionale Beschränkung des Versorgungsraumes hinsichtlich Erweiterung zu potenziellen Stromkunden überdenken;
- » Forcierung der Anschlüsse an das Fernwärmenetz der Fernwärme Mariazellerland GmbH bei gemeindeeigenen Objekten und Mehrfamilienwohnhäusern;
- » Gewährung der notwendigen Zugriffsrechte für die SBM oder Anpassung der vertraglichen Situation für die Tätigkeiten der SBM in den Geschäftsfeldern Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung;
- » Rückzug aus dem Geschäftsfeld Elektrofachhandel evaluieren;
- » Maßnahmen zur Ausweitung des Kundenkreises für den Geschäftsbereich EDV-, Kommunikations- und Servicetechnik ergreifen.

2.2 WIRKSAMKEITSKONTROLLE – MASSNAHMENBERICHTE

Für den Fall, dass der Prüfbericht des LRH Beanstandungen, Empfehlungen oder Verbesserungsvorschläge enthält, hat die Landesregierung gemäß Art. 52 Abs. 4 L-VG dem Kontrollausschuss spätestens sechs Monate nach Behandlung des Berichtes im Landtag zu berichten. Dieser leitet die Maßnahmenberichte dem Landtag zur Behandlung zu.

Zur Unterstützung bei der Einhaltung der Sechs-Monate-Frist im Rahmen der Vorlage von Maßnahmenberichten richtete der LRH gemeinsam mit der Landtagsdirektion im PALLAST-System eine automatische Erinnerung vor Fristablauf an das jeweils betroffene Regierungsbüro ein. Die Erinnerung erfolgt vier Wochen vor Ablauf der Frist.

Eine Beteiligung des LRH im Zuge dieser Berichterstattung ist nicht vorgesehen. Die von der Landesregierung vorgelegten Maßnahmenberichte stellen keine Überprüfung der tatsächlichen Umsetzung der zugesagten Maß-

nahmen zu Empfehlungen bzw. Verbesserungsvorschlägen durch den LRH dar, wenngleich sie eine wichtige Grundinformation über die Umsetzungsbereitschaft der geprüften Stellen und befassten Regierungsmitglieder geben.

Im Berichtsjahr wurden von der Landesregierung alle fälligen Maßnahmenberichte vorgelegt. Auch bislang ausständige Maßnahmenberichte wurden nachgereicht, sodass **erfreulicherweise** festgestellt werden kann, dass nunmehr **keine Maßnahmenberichte ausständig** sind.

Die folgende Tabelle analysiert die Maßnahmenberichte mit dem jeweiligen zu entnehmenden Umsetzungsstand der vom LRH ausgesprochenen Empfehlungen zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes. Es handelt sich somit oftmals um Momentaufnahmen einer länger dauernden Umsetzungsphase mit mehreren Verbesserungsprozessen.

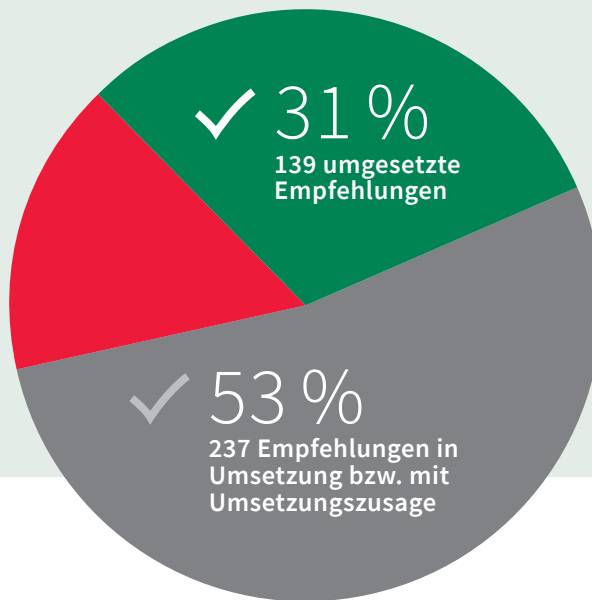
Maßnahmenbericht	relevante Empfehlungen	✓ vollständig umgesetzt		✓ in Umsetzung bzw. Umsetzung zugesagt		✗ nicht umgesetzt	
		Anzahl	Quote %	Anzahl	Quote %	Anzahl	Quote %
1. Grundversorgung	39	15	39,0	20	51,0	4	10,0
2. Mindestsicherung	59	19	32,0	29	49,0	11	19,0
3. Bauprojekte im Verkehrsbereich	18	2	11,0	16	89,0	0	0,0
4. LKH Univ-Klinikum Versorgungszentrum	38	22	58,0	14	37,0	2	5,0
5. Theaterholding	45	10	20,0	26	60,0	9	20,0
6. Diakonissen Schladming	62	10	16,0	48	77,0	4	7,0
7. BH Murtal	8	6	75,0	2	25,0	0	0,0
8. Facilitymanagement	14	1	7,0	13	93,0	0	0,0
9. Erhaltungsmanagement Landesstraßen - Folgeprüfung	23	0	0,0	21	91,0	2	9,0
10. QS - Schutzwasserbau	14	8	57,0	6	43,0	0	0,0
11. Aufwind - Folgeprüfung	7	6	86,0	0	0,0	1	14,0
12. Verein IHB - Folgeprüfung	8	5	62,0	2	25,0	1	13,0
13. Suchterkrankungen	39	11	28,0	14	36,0	14	36,0
14. Dienstzuweisungen	27	18	67,0	8	29,0	1	4,0
15. Notärztliches Rettungswesen in der Steiermark / Notarzhubschrauber-Stützpunkt St. Michael	44	6	14,0	18	42,0	20	44,0
Summe 2020	445	139	31,24	237	53,26	69	15,51

Empfehlungen aus Prüfberichten, die im Maßnahmenbericht keine Erwähnung finden, sind in obiger Tabelle den nicht umgesetzten Empfehlungen zugeordnet.

Die umgesetzten, in Umsetzung befindlichen und nicht umgesetzten Empfehlungen im Berichtszeitraum 2020 ergeben nachfolgende Verteilung:

**GRAD DER UMSETZUNG
VON 445 EMPFEHLUNGEN
DES LRH 2020**

16 % ✗
69 nicht umgesetzte bzw. nicht behandelte Empfehlungen



Umsetzungsgrad der LRH-Empfehlungen

Die Auswertung der einzelnen Maßnahmenberichte ergibt somit eine Umsetzungsquote von 84 %. Die Daten zeigen ein Volumen der umgesetzten Empfehlungen von 31 % sowie in Umsetzung befindlichen Empfehlungen von 53 %. Des Weiteren wurden 16 % der Empfehlungen laut Maßnahmenberichten (noch) nicht in Angriff genommen.

Als weitere Wirkungskontrolle führt der LRH Folgeprüfungen durch, in deren Rahmen der Umsetzungsgrad seiner ausgesprochenen Empfehlungen an Ort und Stelle geprüft wird.

Im Berichtszeitraum wurden die Folgeprüfungen

- » Erhaltungsmanagement an steirischen Landesstraßen
- » ELAK-Rollout im Land Steiermark
- » FH JOANNEUM

durchgeführt (siehe Kapitel Gebarungsprüfungen).

Für das Jahr 2019 fragte der Rechnungshof Österreich in seinem Tätigkeitsbericht (Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes Österreich, GZ 105.252/018-PR3/20) den Stand der Umsetzung der Empfehlungen nach, woraus sich bei den nachgefragten und bewerteten Empfehlungen ein Umsetzungsgrad von 79,9 % ergab. Bei den im Jahr 2020 veröffentlichten Follow-up-Überprüfungen konnten 75 % seiner Empfehlungen eine Wirkung erzielen.

2.2.1 Maßnahmenberichte 2020

Im Berichtsjahr wurden folgende Maßnahmenberichte der Regierung in den Landtag eingebracht. Die Prüfberichte zu den Maßnahmenberichten sind auf der Homepage des LRH abrufbar.

Maßnahmenbericht betreffend

GRUNDVERSORGUNG

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 1104 vom 2. Juli 2019

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 19 vom 11. Februar 2020

Der LRH überprüfte die Organisation und Abwicklung der Grundversorgung für die Jahre 2014 bis 2018.

Der LRH sprach in seinem Prüfbericht 39 Empfehlungen aus, davon wurden 15 Empfehlungen umgesetzt. 20 Empfehlungen befanden sich in Umsetzung und 4 wurden nicht umgesetzt.

✓ 15 ✓ 20 ✗ 4

VOLLZUG UND KONTROLLE IM BEREICH DER BEDARFSORIENTIERTEN MINDESTSICHERUNG

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 1122 vom 2. Juli 2019

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 22 vom 11. Februar 2020

Der LRH überprüfte den Vollzug und die Kontrolle der bedarfsorientierten Mindestsicherung des Landes Steiermark im Zeitraum 2011 bis 2018.

Der LRH sprach in seinem Prüfbericht 59 Empfehlungen aus, davon wurden 19 Empfehlungen umgesetzt. 29 Empfehlungen befanden sich in Umsetzung und 11 wurden nicht umgesetzt.

✓ 19 ✓ 29 ✗ 11

WIRKSAMKEIT VON BAUPROJEKTEN IM VERKEHRSBEREICH

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 1077 vom 28. Mai 2019

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 30 vom 10. März 2020

Der LRH überprüfte die Wirksamkeit von Bauprojekten im Verkehrsbereich in der Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau. Im Rahmen der Prüfung wurde die Herleitung der Projektentscheidung sowie die Messung der Wirksamkeit von Baumaßnahmen im Verkehrsbereich überprüft. Die Prüfung umfasste 20 Projekte in den Kategorien Unfallhäufungsstellen, Kreisverkehr/Kreuzungen/Linksabbiegespuren und Großprojekte. Der Umsetzungszeitraum der einzelnen Vorhaben lag zwischen den Jahren 2006 und 2017.

Der LRH sprach in seinem Prüfbericht 18 Empfehlungen aus, davon wurden zwei Empfehlungen umgesetzt und 16 Empfehlungen befanden sich in Umsetzung.

✓ 2 ✓ 16 ✗ 0

LKH-UNIV.-KLINIKUM VERSORGUNGSZENTRUM

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 1133 vom 17. September 2019

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 33 vom 10. März 2020

Der LRH überprüfte die Errichtung des Versorgungszentrums am LKH Universitätsklinikum Graz. Das Gesamtprojekt Versorgungszentrum wurde in mehrere Teilprojekte aufgesplittet. Die Kosten für das Gesamtprojekt betragen 85,03 Millionen Euro. Die Prüfung umfasste überwiegend den Zeitraum von 2010 bis 2019.

Der LRH sprach in seinem Prüfbericht 38 Empfehlungen aus, davon wurden 22 Empfehlungen umgesetzt. 14 Empfehlungen befanden sich in Umsetzung und zwei wurden nicht umgesetzt.

✓ 22 ✓ 14 ✗ 2

THEATERHOLDING GRAZ / STEIERMARK GMBH IN DER KONZERNBETRACHTUNG

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 1127 vom 2. Juli 2019

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 35 vom 10. März 2020

Der LRH überprüfte die Gebarung Theaterholding Graz / Steiermark GmbH sowie einzelne Aspekte der Tochtergesellschaften, um eine Gesamtbeurteilung der Geschäftstätigkeit des Theaterkonzerns zu treffen. Der überprüfte Zeitraum umfasst im Wesentlichen die Geschäftsjahre 2014/15 bis 2017/18 und damit den Zeitraum von 1. September 2014 bis zum 31. August 2018. In einzelnen Fällen wurde auch auf Ereignisse außerhalb des Prüfungszeitraumes verwiesen.

Der LRH sprach in seinem Prüfbericht 45 Empfehlungen aus, davon wurden 10 Empfehlungen umgesetzt. 26 Empfehlungen befanden sich in Umsetzung und 9 wurden nicht umgesetzt.

✓ 10 ✓ 26 ✗ 9

KLINIK DIAKONISSEN SCHLADMING

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 1134 vom 17. September 2019

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 66 vom 5. Mai 2020

Der LRH führte eine Prüfung der Klinik Diakonissen Schladming durch. Die Prüfung umfasste grundsätzlich den Zeitraum von 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2017.

Der LRH sprach in seinem Prüfbericht 62 Empfehlungen aus, davon wurden 10 Empfehlungen umgesetzt. 48 Empfehlungen befanden sich in Umsetzung und vier wurden nicht umgesetzt.

✓ 10 ✓ 48 ✗ 4

ORGANISATION DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MURTAL

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 1216 vom 15. Oktober 2019

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 51 vom 5. Mai 2020

Der LRH überprüfte die Organisation der Bezirkshauptmannschaft Murtal.
Die Prüfung umfasste überwiegend den Zeitraum von 1. Jänner 2012 bis 30. Juni 2019.

Der LRH sprach in seinem Prüfbericht 8 Empfehlungen aus, davon wurden sechs
Empfehlungen umgesetzt, und zwei Empfehlungen befanden sich in Umsetzung.

✓ 6 ✓ 2 ✗ 0

FACILITYMANAGEMENT IN STEIRISCHEN LANDESBERUFSSCHULEN

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 8 vom 21. Jänner 2020

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 123 vom 8. Juli 2020

Der LRH überprüfte das Facilitymanagement in steirischen Landesberufsschulen.
Dabei wurden die Schwerpunkte auf die Bereiche Reinigung, Energie und Heizung gelegt.
Die Prüfung umfasste neun der 16 steirischen Landesberufsschulen. Der Betrachtungs-
zeitraum lag dabei zwischen den Jahren 2009 und 2018.

Der LRH sprach in seinem Prüfbericht 14 Empfehlungen aus, davon wurde eine Empfehlung
umgesetzt und 13 Empfehlungen befanden sich in Umsetzung.

✓ 1 ✓ 13 ✗ 0

ERHALTUNGSMANAGEMENT AN STEIRISCHEN LANDESSTRASSEN - FOLGEPRÜFUNG

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 29 vom 10. März 2020

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 179 vom 17. November 2020

Der LRH überprüfte das Erhaltungsmanagement an steirischen Landesstraßen.
Ausgangsbasis dieser Folgeprüfung war der Prüfbericht „Erhaltungsmanagement
an Steirischen Landesstraßen“ aus 2015.

Der LRH sprach in seiner Folgeprüfung 23 Empfehlungen aus, davon befanden sich
21 Empfehlungen in Umsetzung und zwei Empfehlungen wurden nicht umgesetzt.

✓ 0 ✓ 21 ✗ 2

SCHUTZWASSERBAU

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 877 vom 18. September 2018

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 190 vom 17. November 2020

Der LRH überprüfte den Schutzwasserbau in der Steiermark im Zuge einer Querschnittsprüfung. Zuständig für die Agenden des Hochwasserschutzes ist die Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit. Die Prüfung umfasste überwiegend den Zeitraum der Bauumsetzungsphasen von 2008 bis 2014.

Der LRH sprach in seinem Prüfbericht 14 Empfehlungen aus, davon wurden acht Empfehlungen umgesetzt und sechs Empfehlungen befanden sich in Umsetzung.

✓ 8 ✓ 6 ✗ 0

AUFWIND – DAS ZENTRUM FÜR WOHNEN UND AUSBILDUNG – FOLGEPRÜFUNG

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 699 vom 16. Jänner 2018

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 235 vom 19. Jänner 2021

Der LRH führte im Jahr 2014 eine Prüfung betreffend die Gebarung, Organisation und Auslastung der Einrichtung Aufwind – Zentrum für Wohnen und Ausbildung im Zeitraum 2011 bis 2014 durch. In der Folgeprüfung wurde der Umsetzungsstand der Empfehlungen aus dem Prüfbericht des Jahres 2014 erhoben.

Der LRH sprach in seiner Folgeprüfung sieben Empfehlungen aus, davon wurden sechs Empfehlungen umgesetzt und eine Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

✓ 6 ✓ 0 ✗ 1

VEREIN IHB – FOLGEPRÜFUNG

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 925 vom 20. November 2018

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 234 vom 19. Jänner 2021

Der LRH führte eine Folgeprüfung des Vereines zu Beratung, Unterstützung und Begleitung von Behörden zur Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs von Menschen mit Behinderung durch. Grundlage für diese Prüfung waren der Vorbericht (Gebarungskontrolle für den Prüfzeitraum 2011 bis 2014), der Maßnahmenbericht der Landesregierung und die Erhebungen des LRH.

Der LRH sprach in seiner Folgeprüfung acht Empfehlungen aus, davon wurden fünf Empfehlungen umgesetzt. Zwei Empfehlungen befanden sich in Umsetzung und eine wurde nicht umgesetzt.

✓ 5 ✓ 2 ✗ 1

SUCHTERKRANKUNGEN (PLANUNG UND STEUERUNG DER VERSORGUNG VON ABHÄNGIGKEITSERKRANKUNGEN)

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 122 vom 8. Juli 2020

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 225 vom 19. Jänner 2021

Der LRH überprüfte die Planung und Steuerung der Versorgung von Abhängigkeitserkrankungen in der Steiermark mit Fokus auf den extramuralen Bereich, in welchem die zumeist privatrechtlich organisierten Träger von Suchthilfeeinrichtungen in den Jahren 2015 bis 2018 im Wege der Suchtkoordination der Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft bzw. ab 2019 über den Gesundheitsfonds gefördert wurden.

Der LRH sprach in seinem Prüfbericht 39 Empfehlungen aus, davon wurden 11 Empfehlungen umgesetzt. 14 Empfehlungen befanden sich in Umsetzung und 14 wurden nicht umgesetzt.

✓ 11 ✓ 14 ✗ 14

DIENSTZUWEISUNGEN VON LANDESBEDIENSTETEN AN DRITTE

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 85 vom 7. Juli 2020

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 230 vom 19. Jänner 2021

Der LRH überprüfte die Dienstzuweisungen von Landesbediensteten an Dritte im Zeitraum von 1. Jänner 2015 bis 30. Juni 2019. Dabei wurden 82 Einzelzuweisungen mit und ohne Refundierung sowie Gruppenzuweisungen analysiert. Per 31. Dezember 2018 waren 483 Bedienstete von einer Gruppenzuweisung an 13 Rechtsträger umfasst.

Der LRH sprach in seinem Prüfbericht 27 Empfehlungen aus, davon wurden 18 Empfehlungen umgesetzt. Acht Empfehlungen befanden sich in Umsetzung und eine wurde nicht umgesetzt.

✓ 18 ✓ 8 ✗ 1

NOTÄRZTLICHES RETTUNGSWESEN IN DER STEIERMARK / NOTARZTHUBSCHRAUBER-STÜTZPUNKT ST. MICHAEL

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 105 vom 7. Juli 2020

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 227 vom 19. Jänner 2021

Der LRH überprüfte das Notärztliche Rettungswesen in der Steiermark sowie die Ausschreibung und Vergabe des Notarzt-Hubschrauber-Stützpunktes St. Michael. Der Prüfzeitraum umfasste grundsätzlich die Jahre 2015 bis 2018.

Der LRH sprach in seinem Prüfbericht 44 Empfehlungen aus, davon wurden sechs Empfehlungen umgesetzt. 18 Empfehlungen befanden sich in Umsetzung und 20 wurden nicht umgesetzt.

✓ 6 ✓ 18 ✗ 20

2.3 PROJEKTKONTROLLEN

Der LRH hat gemäß Art. 54 L-VG die Projektunterlagen binnen drei Monaten ab deren Vorliegen zu prüfen und der Landesregierung sowie dem Kontrollausschuss des Landtages zu berichten.

Im Jahr 2020 wurde vom LRH eine Projektkontrolle durchgeführt.

2.3.1 Projektkontrolle „Landwirtschaftliche Fachschule Grottenhof Modernisierung“

Der LRH kontrollierte die Bedarfsermittlung zur Modernisierung der Landwirtschaftlichen Fachschule Grottenhof.

Die Bausubstanz des Ende des 19. Jahrhunderts errichteten bestehenden Schulgebäudes entspricht ihrem Alter, aber keinesfalls den Anforderungen an ein modernes Schulgebäude. Der LRH stellt fest, dass der Bedarf einer Sanierung samt baulicher Anpassung an den Stand der Technik bzw. funktionalen Verbesserungen gegeben ist. Darüber hinaus enthält der Projektkontrollbericht zahlreiche Empfehlungen für die weiteren Projektschritte zur Realisierung des Projektes.

Der Projektkontrollbericht wurde am 15. September 2020 vom Kontrollausschuss zur Kenntnis genommen.

2.4 STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF DES LANDESRECHNUNGSABSCHLUSSES

Der LRH gab im Jahr 2020 zum fünften Mal eine Stellungnahme darüber ab, ob der an ihn übermittelte Entwurf des Rechnungsabschlusses 2019 im Einklang mit dem Landesbudget sowie den dazu vom Landtag im Beschluss zum Landesbudget erteilten Ermächtigungen oder sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Landtages erstellt wurde.

Die Steiermärkische Landesregierung beschloss den Entwurf des Rechnungsabschlusses 2019 am 7. Mai 2020 und übermittelte ihn am selben Tag an den LRH. Die gesetzliche Frist von sechs Wochen für die Stellungnahme des LRH endete am 18. Juni 2020. Der LRH übermittelte seine Stellungnahme am 16. Juni 2020 an die Landesregierung.

Schwerpunktmäßig wurde für das Jahr 2019 die Bildung bzw. Nicht-Bildung von Rückstellungen (Personal- sowie sonstige Rückstellungen) in der Ergebnis- und Vermögensrechnung geprüft.

Stichprobenartige Prüfungen wurden in den Bereichen Girokonten, Darlehensaufnahmen bei der Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) und Umsetzung der Empfehlungen des LRH aus seiner Folgeprüfung „Risikoaverse Finanzgebarung“ durchgeführt. Die Kontensalden zu Bankguthaben und Finanzschulden wurden bereits für das Jahr 2018 anhand von Bankbestätigungen vollständig geprüft; für das Jahr 2019 wurde eine entsprechende Prüfung bei allfälligen neuen Bankverbindungen des Landes Steiermark durchgeführt. Die übrigen Girokonten wurden anhand der Ultimo-Kontoauszüge geprüft.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Berichten laut dem L-VG umfasst nicht die Stellungnahme zum Rechnungsabschluss, welche nur der Landesregierung zu übermitteln ist. Diese hat die Feststellungen und Empfehlungen in den Rechnungsabschluss einzuarbeiten bzw. zu erläutern, wenn entsprechende Änderungen nicht durchgeführt werden. Analysen und Feststellungen, die nicht unmittelbar mit dem Rechnungsabschluss zu tun haben, gelangen mangels Kompetenz zur Veröffentlichung grundsätzlich nicht in den Landtag bzw. an die Öffentlichkeit.

Die Landesregierung bildete die Empfehlungen aus der Stellungnahme des LRH im veröffentlichten Rechnungsabschluss 2019, Band I, S. 207 ff. ab. Die Feststellungen des LRH wurden zwar einmalig im Rechnungsabschluss 2017 abgedruckt, ab dem Rechnungsabschluss 2018 allerdings nicht mehr.

2.5 BUNDESFINANZIERUNGSGESETZ

Der LRH überprüfte im Jahr 2018 erstmals die Risikoaversität der Finanzgebarung des Landes Steiermark in Form einer Gebarungsprüfung. Ausschlaggebend dafür war eine Novelle des Bundesfinanzierungsgesetzes (BFinG), die es Bundesländern und anderen Rechtsträgern, die sich durch Gelder von der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) finanzieren wollen, ab 2018 auferlegte, einen Nachweis über eine risikoaverse Finanzgebarung zu erbringen.

Da das Land Steiermark sich anhand von Darlehen der OeBFA finanziert, benötigt die Landesverwaltung einen Nachweis in Form eines Landtagsbeschlusses oder einer Bestätigung des LRH im jeweiligen Rechnungsabschluss. Die erstmals 2018 durchgeführte Gebarungsprüfung hatte daher zum Ziel zu eruieren, ob das Land Steiermark die Kriterien des § 2a BFinG erfüllt – somit sollte dem Landtag eine Entscheidungsgrundlage für die Beschlussfassung gemäß § 4a BFinG zugeführt werden. Begleitend zum BFinG novellierte die Steiermärkische Landesregierung das Steiermärkische Landeshaushaltsgesetz 2014 und erließ eine eigene Verordnung zum Risiko-, Schulden- und Liquiditätsmanagement des Landes Steiermark.

Im Jahr 2019 führte der LRH eine Folgeprüfung durch. Diese ergab, dass zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung lediglich noch zwei der 2018 ergangenen Empfehlungen in Umsetzung waren, sämtliche anderen waren bereits umgesetzt. Nach der Durchführung der Folgeprüfung wurden laut dem ergangenen Maßnahmenbericht auch diese Empfehlungen umgesetzt, sodass der Umsetzungsstand ausgehend von der Erstprüfung nunmehr 100 % beträgt.

2020 erfolgte eine Nachprüfung der Ergebnisse der Folgeprüfung, bei der stichprobenartig die Prozesse bei Darlehensaufnahmen durchleuchtet wurden. Diese Nachprüfung mündete wiederum in der Feststellung, dass hinsichtlich einer Beschlussfassung durch den Landtag im Sinne des § 2 Abs. 4a BFinG keine Bedenken vorlagen. Über das Prüfungsergebnis erstellte der LRH keinen eigenen Bericht, sondern hielt es in seiner Stellungnahme zum Landesrechnungsabschluss 2019 fest; in Folge wurde dies im Landesrechnungsabschluss 2019 im Kapitel über die Empfehlungen des LRH abgedruckt.

3. LAUFENDE PRÜFUNGEN

3.1 GEBARUNGSKONTROLLEN

3.1.1 Landes- und Gemeindegebarung

Neben den im Jahre 2020 abgeschlossenen Prüfungen des LRH sind sieben laufende Prüfungen über den Berichtszeitraum hinaus im LRH in Arbeit.

Als „laufend“ sind jene Prüfungen eingestuft, die bis 31. Dezember 2020 noch nicht veröffentlicht wurden.

3.1.2 Gemeindegebarung

2020 wurde vom LRH eine umfassende Querschnittsprüfung der Gemeinden Kammern, Niklasdorf und Scheifling mit den Schwerpunkten Organe und Personal abgeschlossen. Dieser Prüfbericht wurde am 22. September 2020 veröffentlicht. Des Weiteren wurde die Stadtbetriebe Mariazell GmbH geprüft, die Veröffentlichung des Berichtes erfolgte am 27. Oktober 2020.

Im August 2020 wurde zudem mit zwei neuen Gemeindeprüfungen begonnen. Neben einer Querschnittsprüfung der von den Gemeinden Haus, Oberwölz und Teufelbach-Katsch betriebenen Pflegeheime wird auch die Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth einer eingehenden Prüfung unterzogen.

3.2 GESAMTKOSTENVERFOLGUNG

Der LRH hat gemäß Art. 57 L-VG dem Kontrollausschuss jährlich bis spätestens 31. März einen Bericht über seine gemäß Art. 56 ausgeübte Tätigkeit hinsichtlich der Gesamtkostenverfolgung laufender Projekte zu erstatten (Jahresbericht).

Vor der Gesamtkostenverfolgung kontrolliert der LRH die Bedarfsermittlung, die Soll- und Folgekosten von Projekten in Form einer Projektkontrolle.

Während der Projektabwicklung hat der LRH gemäß Art. 56 L-VG Kontrollen der Ist-Kosten auf ihre Übereinstimmung mit den Soll-Kosten-Berechnungen vorzunehmen (Gesamtkostenverfolgung). Dazu sind ihm Quartalsberichte über die Gesamtkostenentwicklung vorzulegen.

Bei der Gesamtkostenverfolgung handelt es sich um eine externe Kontrolle, die sich lediglich auf die Gesamtkosten eines Projektes bezieht. Keineswegs ist diese externe Kontrolle eine örtliche Bauaufsicht, eine begleitende Kontrolle oder ein Ersatz für ein internes Kontrollsystem (interne Revision, Controlling etc.).

Dem LRH sind nach der Projektkontrolle vorgenommene Änderungen des Projektes bekannt zu geben und das tatsächlich zur Ausführung gelangende Projekt samt den Soll- und Folgekostenberechnungen vorzulegen. Diese Kostenberechnungen sind der Gesamtkostenberechnung zugrunde zu legen.

Treten während der Durchführung des Projektes gegenüber der Soll-Kosten-Berechnung Überschreitungen von mehr als 20 % auf oder ist mit einer solchen Überschreitung zu rechnen, so ist dies dem LRH mit ausführlicher Begründung bekannt zu geben. Dieser hat die vorgelegten Unterlagen zu prüfen und binnen eines Monats der Landesregierung und dem Kontrollausschuss des Landtages zu berichten.

Der LRH legte dem Kontrollausschuss den Jahresbericht der im Jahr 2019 im LRH eingelangten Quartalsberichte zur Gesamtkostenverfolgung vor. Der Jahresbericht 2019 umfasst sieben Projekte, wurde in der Sitzung des Kontrollausschusses am 28. April 2020 behandelt und am 5. Mai 2020 mit Landtagsbeschluss Nr. 67 einstimmig angenommen.

Für das Jahr 2020 wurden dem LRH Quartalsberichte zu folgenden vier Projekten übermittelt, die im Jahresbericht 2020 an den Kontrollausschuss zusammengefasst werden:

Projekte

1. LKH-Univ. Klinikum Graz – LKH 2020 Chirurgiekomplex Bauetappe 1
2. LKH-Univ. Klinikum Graz – LKH 2020 Chirurgiekomplex Bauetappe 2
3. LKH-Graz Standort Süd – Zentrum für Suchtmedizin „A-Gebäude“
4. LKH Hochsteiermark, Standort Leoben – Erwachsenenentrakt

4. ARBEITSGRUPPEN / PROJEKTE

4.1 COMMON ASSESSMENT FRAMEWORK – CAF

Qualitätsmanagement hat für den LRH Steiermark einen hohen Stellenwert. Der LRH Steiermark strebt danach, durch geeignete Instrumente und Maßnahmen die Qualität seiner Leistungen abzusichern sowie eine kontinuierliche Verbesserung derselben zu gewährleisten.

Der LRH betreibt Qualitätsarbeit aus den folgenden Gründen:

- » steigende Erwartungen und steigende Komplexität der Aufgaben
- » Ausgleich von Informationsasymmetrien
- » Verbesserung interner Abläufe und Kommunikation
- » Stärkung des Verantwortungsbewusstseins
- » Orientierung an internationalen Prüfstandards

Der LRH bedient sich bei seiner Qualitätsarbeit in erster Linie des Qualitätsmanagementsystems des Common Assessment Framework (CAF).

CAF ist ein Instrument des Total Quality Management (TQM) und steht dem öffentlichen Sektor als Qualitätsmanagementsystem frei zur Verfügung. CAF geht von der Annahme aus, dass Organisationen dann hervorragende Ergebnisse für die Bürgerinnen und Bürger, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für die Gesellschaft erzielen, wenn geeignete Strategien und Pläne entwickelt, das Personal entsprechend eingesetzt, Partnerschaften genutzt, Ressourcen effizient verwendet und optimale Prozesse sichergestellt werden.

CAF ist nicht als ein Qualitätsmanagement-Instrument mit einem Start- und einem Endpunkt zu verstehen; vielmehr soll im Sinne eines Kreislaufes von „Plan-Do-Check-Act“ nach jedem Durchlauf mit entsprechendem zeitlichen Abstand ein weiterer folgen.



Demzufolge unterzog sich der LRH im ersten Halbjahr 2018 zum zweiten Mal einer CAF-Selbstbewertung. Die Umsetzung der im Rahmen dieses Verfahrens vereinbarten qualitätsverbessernden Maßnahmen wurde weitgehend abgeschlossen. Im zweiten Quartal 2019 bewarb sich der LRH um eine Verlängerung des CAF-Gütesiegels für drei weitere Jahre. Nach einer externen Überprüfung durch zwei vom österreichischem CAF-Zentrum entsandten Auditoren wurde dem LRH bestätigt, dass dieser das CAF-Gütesiegel „Effective CAF-User“ bis 2022 führen darf. Die feierliche Verleihung des Siegels erfolgte am 26. November 2019 in der Landstube des Landhauses.

Als weitere Instrumente und Maßnahmen, die darauf abzielen, die Qualität der Leistungserbringung sicherzustellen, kommen im LRH beispielweise folgende zur Anwendung: Führungsgrundsätze, Prüfplanung und Steuerung durch Prüfkonzepte, Definition von (Prüf-)Prozessen, Lektorate, Erhebung von Kennzahlen, Tätigkeitsbericht und Gesamtkostenverfolgung, Interne Geschäftsordnung, Aus- und Weiterbildung, Mitarbeiterorientierungsgespräche, Orientierung an internationalen Prüfstandards, Erarbeitung von Prüflitfäden im Austausch mit Rechnungshöfen in anderen Bundesländern und dem Rechnungshof Wien.

4.2 ARBEITSGRUPPE „ÖFFENTLICHES HAUSHALTS- WESEN – PRÜFUNG RECHNUNGSABSCHLUSS“

Im Rahmen der Arbeitssitzung der Direktorinnen und Direktoren der Landesrechnungshöfe sowie des Stadtrechnungshofes Wien am 12.11.2019 in Wien wurde beschlossen, dass sich die Arbeitsgruppe „Öffentliches Haushaltswesen – Prüfung Rechnungsabschluss“ mit den Themen „Vollständigkeitserklärung“ und solchen in Zusammenhang mit der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015 (Definition des Begriffes Schuldenstand, Anwendung des Kontierungsleitfadens für die Länder, usw.) zu befassen hat.

Die Arbeitsgruppe tagte am 4.3.2020 in Salzburg. Themen waren die unterschiedlichen Vorgangsweisen in Bezug auf Vollständigkeitserklärungen in den einzelnen Prüfeinrichtungen, der Kontierungsleitfaden und die Beschlüsse und Empfehlungen des VR-Komitees. Es wurden in weiterer Folge die Mindestinhalte für die zukünftigen Vollständigkeitserklärungen definiert.

Der nächste Termin der Arbeitsgruppe wird im Jahr 2021 stattfinden. Dabei wird die Anpassung des gemeinsam erarbeiteten Prüfleitfadens an die Vorgaben der VRV 2015 jedenfalls ein zentrales Thema sein.

4.3 ARBEITSGRUPPE „GEMEINDEN“

Das Treffen der AG Gemeinden war für Ende November 2020 geplant.

Der Erfahrungsaustausch wurde jedoch aufgrund der Covid-19-Pandemie auf Frühjahr 2021 verschoben.

5. ERFAHRUNGSAUSTAUSCH / NETZWERKE

5.1 EURORAI (Europäische Organisation der regionalen externen Institutionen zur Kontrolle des öffentlichen Finanzwesens)

EURORAI ist ein Kooperationsprojekt von regionalen Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle in Europa, um auf dem Gebiet der Prüfung der öffentlichen Finanzen in den jeweiligen Regional- und Kommunalverwaltungen Fortschritte zu erzielen. Der LRH Steiermark ist Gründungsmitglied dieser 1992 in Manchester gegründeten Organisation. Zu diesem Verband der regionalen Rechnungskontrolleinrichtungen zählen heute rund 100 Mitglieder aus Deutschland, Frankreich, Irland, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Russland, Schweiz, Slowenien, Spanien, der Ukraine, Ungarn, UNMIK/Kosovo, dem Vereinigten Königreich, Zypern und Brasilien. Dazu gibt es noch assoziierte Mitglieder und Einrichtungen mit Beobachterstatus.

Aufgrund der Corona-Pandemie fanden 2020 keine EURORAI-Tagungen statt.

5.2 KONFERENZEN DER DIREKTORIN- NEN UND DIREKTOREN DER LANDESRECHNUNGSHÖFE

Die Direktorinnen und Direktoren der Landesrechnungshöfe und des Stadtrechnungshofes Wien halten mindestens halbjährlich Konferenzen und Arbeitstreffen ab, bei denen aktuelle Fragestellungen der öffentlichen Finanzkontrolle diskutiert und Abstimmungen hinsichtlich Prüfungsvorhaben vorgenommen werden. An den Veranstaltungen nehmen regelmäßig auch Vertreterinnen und Vertreter des Rechnungshofes Wien teil. Im Jahr 2020 fanden coronabedingt nur zwei Präsenzkonferenzen

statt, nämlich am 18. Mai in Wien sowie am 27. und 28. Juli in Klagenfurt. Alle übrigen Veranstaltungen, insbesondere auch die vom Rechnungshof Wien im November jeden Jahres organisierte Konferenz zur Abstimmung der Prüfpläne, wurden mittels Videokonferenz abgehalten. An der letztgenannten Videokonferenz nahm auch die neue Vertreterin Österreichs beim Europäischen Rechnungshof, Mag. Helga Berger, teil. Sie berichtete über die kommenden Tätigkeitsschwerpunkte des Europäischen Rechnungshofes.

Von hoher Relevanz waren bei allen Besprechungen die Auswirkungen der Covid-Krise auf die Tätigkeit der Rechnungshöfe. Weitere Themen bei den Konferenzen waren die Positionen der Rechnungshöfe betreffend Einschaurechte bei Prüfungen, die aktuelle Entwicklung hinsichtlich der Mitwirkung der Rechnungshöfe an den Vorgaben und Standards für die Bilanzierung und Verrechnung, Erfahrungen bei der Prüfung der Eröffnungsbilanzen sowie rechtliche Grundlagen für bestimmte Prüfungen.

Einen breiten Raum für Gespräche nahmen auch die derzeitigen und zukünftigen Herausforderungen im Bereich der Aus- und Weiterbildung ein. In diesem Zusammenhang wurde auch die weitere Vorgangsweise beim gemeinsamen Universitätslehrgang an der Wirtschaftsuniversität Wien festgelegt, bei dem die Prüferinnen und Prüfer ihre Grundausbildung absolvieren.

Weiters wurden bei den Konferenzen die Zusammenarbeit der Rechnungshöfe bei Prüfungen sowie die Organisation und Praxis von Homeoffice und Telearbeit besprochen. Die jährliche rotierende Funktion des Sprechers der Landesrechnungshöfe wird für 2021 der Direktor des Landesrechnungshofes Salzburg, Mag. Ludwig Hillinger, übernehmen.



Konferenz der Direktorinnen und Direktoren in Klagenfurt



Vizekanzler Kogler gemeinsam mit Goldeband und Drobesch

5.3 ERFHRUNGSAUSTAUSCH MIT VIZEKANZLER MAG. WERNER KOGLER

Der Landesrechnungshof Niederösterreich schloss 2020 – ebenso wie der LRH Steiermark 2019 - ein Verfahren für die Verlängerung des CAF-Gütesiegels um weitere drei Jahre erfolgreich ab. Aus diesem Anlass trafen sich am 4. September 2020 die Direktorin des Landesrechnungshofes Niederösterreich, Edith Goldeband, und einige Mitarbeiter des Landesrechnungshofes Niederösterreich, Vertreter des KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung und der Direktor des LRH Steiermark, Heinz Drobosch, mit dem für öffentlichen Dienst zuständigen Bundesminister, Vizekanzler Mag. Werner Kogler, zu einem Erfahrungsaustausch.

5.4 LÄNDERÜBERGREIFENDE AKTIVITÄTEN

Die Bediensteten des LRH sind zu bestimmten Themenbereichen in länderübergreifenden Arbeitsgruppen engagiert. Ziele dieser Aktivitäten sind neben der Weiterentwicklung von Prüfprozessen auch der Wissensaustausch und die fachliche Vernetzung mit Bediensteten der teilnehmenden Kontrolleinrichtungen.

5.4.1 Wissensgemeinschaft Bau

Die Wissensgemeinschaft Bauwesen ist eine überregionale Plattform der mit Bautechnik befassten Bediensteten der Kontrolleinrichtungen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene.

Über Aktivitäten zwischen einzelnen Kontrolleinrichtungen in Form von Abstimmungen und Erfahrungsaustausch hinausgehend, ist auf dieser Plattform die jährlich im Rechnungshof Österreich stattfindende „Fachtagung der Bauprüferinnen und Bauprüfer österreichischer Kontrolleinrichtungen“ zu nennen. Bei dieser in der Regel zweitägigen Fachtagung werden aktuelle Themenschwerpunkte vorgestellt und diskutiert.

Die Fachtagung 2020 wurde coronabedingt abgesagt.

5.5 BUDGETDIENST

Der LRH nahm in der Vergangenheit regelmäßig an den Sitzungen des von der Landtagsdirektion eingerichteten Budgetdienstes teil. Nach der Einführung der Doppik stellte der Informationsgehalt des Budgets bzw. Rechnungsabschlusses ein wesentliches Thema im Budgetdienst dar. Im Jahr 2020 fanden keine Sitzungen des Budgetdienstes statt.

5.6 JOUR FIXE DER ANSPRECH- PARTNER DER HAUSHALTS- FÜHRENDE STELLEN

Im Zuge der Haushaltsreform richtete die Landesbuchhaltung ein zumeist monatlich stattfindendes Jour fixe zur Vernetzung und zum Erfahrungsaustausch der Ansprechpartner der haushaltsführenden Stellen ein. Die besprochenen Themen betreffen Angelegenheiten des laufenden Rechnungswesens und sind praxis- und problemlösungsorientiert. Der LRH nimmt als haushaltsleitende und haushaltsführende Stelle an den Jour-Fixe-Sitzungen der Landesbuchhaltung teil.

5.7 KONGRESSE UND FACHTAGUNGEN

Mit dem Besuch von Fachtagungen und Kongressen nutzt der LRH neben Schulungen und Seminaren eine weitere Möglichkeit, sein Wissen zu erweitern, aktuelle Entwicklungen zu verfolgen und Kontakte zu Fachleuten aufzubauen bzw. zu pflegen.

5. Österreichischer Kongress „Die Klinikimmobilie der nächsten Generation“

Veranstalter: Kongress und Presse und Dipl.-Ing. Architekt Jürgen Zimmermann, Senior

Projektpartner, Director Healthcare Division, Drees & Sommer, 7.7.2020

Fachmodul der Donau-Universität Krems „Ökologische und ökonomische Lebenszyklusbetrachtung“

Veranstalter: Donau-Universität Krems, 7.9. bis 11.9.2020

6. AUSBLICK

6.1 WIRKUNGSZIELE 2021

Der LRH nahm beginnend mit dem Jahr 2021 im Bereich der Wirkungsziele leichte Veränderungen vor. Beim Wirkungsziel 1 (siehe hierzu in der nachfolgenden Tabelle) wurden die Indikatoren 1 (Anzahl der Gebarungsprüfungen) und 2 (Anzahl der Projektkontrollen) zu einem Indikator zusammengezogen, weil diese ähnliche Aufgaben

beinhalten und sich ressourcenmäßig wechselseitig beeinflussen. Gleichzeitig wurde deren Anzahl (Gebarungsprüfungen und Projektkontrollen) auf 17 erhöht. Eine Erhöhung war auch in der mittelfristigen Planung vorgesehen.

WIRKUNGSZIEL 1	Der steirischen Bevölkerung und dem Landtag Steiermark liegen transparente Informationen darüber vor, ob die öffentlichen Mittel sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig eingesetzt werden.	
	SOLL 2021	mittelfristig
Indikator 1: Anzahl der Gebarungsprüfungen im Bereich des Landes sowie der Gemeinden und deren Unternehmungen sowie Projektkontrollen pro Jahr	17	17
Indikator 2: Anzahl der Gebarungsprüfungen und Projektkontrollen unter Berücksichtigung von Risikomanagement pro Jahr	2	2

WIRKUNGSZIEL 2	Die vom LRH geprüften Stellen setzen Empfehlungen des LRH um. Der LRH erhöht damit seine Wirksamkeit.	
	SOLL 2021	mittelfristig
Indikator 1: Anteil der umgesetzten Empfehlungen bzw. in Umsetzung befindlichen Empfehlungen pro Jahr	80 %	80 %
Indikator 2: Anzahl der Folgeprüfungen pro Jahr	2	2

WIRKUNGSZIEL 3	Die geprüften Stellen messen dem die Gleichstellung fördernden Einsatz öffentlicher Mittel einen besonderen Stellenwert bei.	
	SOLL 2021	mittelfristig
Indikator 1: Anzahl der Gebarungsprüfungen unter Berücksichtigung von Diversität und Generationengerechtigkeit pro Jahr	3	2
Indikator 2: Anzahl der Gebarungsprüfungen unter Berücksichtigung von Gleichstellungszielen pro Jahr	2	3

WIRKUNGSZIEL 4	Die wirkungsorientierte, nachhaltige Haushaltsführung sowie die ergebnisorientierte Steuerung durch Organisationseinheiten des Landes werden ausreichend gewährleistet.	
	SOLL 2021	mittelfristig
Indikator 1: Anzahl der Prüfungen zur Einhaltung von Wirkungs- und Nachhaltigkeitszielen pro Jahr	4	4

6.2 VERSTÄRKTE WEITERBILDUNG SOWIE INTENSIVIERTER ERFAHRUNGSAUSTAUSCH

Für den Fall, dass es 2021 gelingt, die Corona-Pandemie zu bewältigen und wieder eine „reguläre“ Arbeitssituation herzustellen, plant der LRH, auf die Bereiche „Weiterbildung“ und „Nationaler und internationaler Erfahrungsaustausch“ erhöhtes Augenmerk zu legen.

6.3 TELEARBEIT/HOMEOFFICE

Der Leiter des LRH räumte aufgrund von guten Erfahrungen mit Homeoffice im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab 1. Oktober 2020 (entsprechend den allge-

meinen Vorgaben für die Landesverwaltung) verstärkt die Möglichkeit ein, auch im „regulären“ Dienstbetrieb mittels Telearbeit/Homeoffice zu arbeiten. Nach einer Probezeit bis Ende März 2021 soll die Maßnahme evaluiert werden. Anschließend wird entschieden, wie der Dienstbetrieb im LRH längerfristig gestaltet werden wird.

6.4 MITARBEITERBEFRAGUNG

Der LRH wird im Frühjahr 2021 an der von der Personalabteilung organisierten Mitarbeiterbefragung teilnehmen. Sollten die Ergebnisse der Befragung Verbesserungspotenzial aufzeigen, werden sie wieder im Rahmen einer Selbstbewertung für die Optimierung der Organisation des LRH genutzt werden.

